Haerecke, Ferdinand

Der wertzuwachssteuer-
gendanke...

Berlin

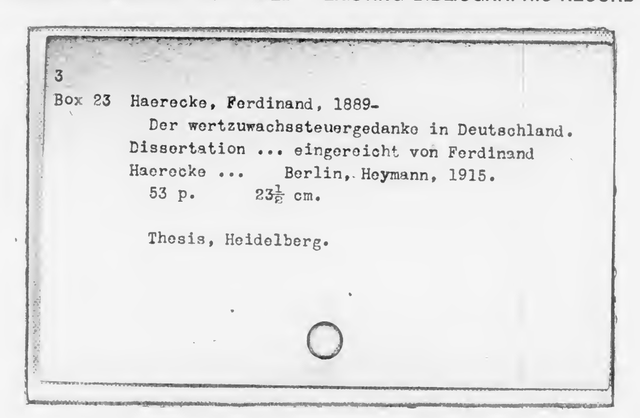
1915

97-84186-18
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 23 Haerecke, Ferdinand, 1889-
Der wertzuwachssteuergedanke in Deutschland. Dissertation ... eingereicht von Ferdinand Haerecke ... Berlin, Heymann, 1915.
53 p. 23½ cm.

Thesis, Heidelberg.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-10-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27665

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland

Von

Ferdinand Haerecke

1915. Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mauerstr. 43.44

Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland.

Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Philosophischen Fakultät Heidelberg.

Eingereicht von
Ferdinand Haerecke
stud. jur. et rer. pol.
aus Berlin.



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1915

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Seinem hochverehrten Gönner

Herrn Professor Dr. Stoewer

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Benutzte Literatur.

Adickes, „Besitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer" in der Deutschen Juristenzeitung, 1. März 1906.

Boldt, Dr., Das Reichswertzuwachssteuergesetz. 2. Aufl. Berlin 1911.

van der Borght, Prof. Dr., Finanzwissenschaft. 1913. 3. Aufl.

— Wehrbeitrag und Deckungsgesetze in „Finanzwirtschaftliche Zeitfragen". 1913. Heft 6.

Bredt, Prof. Dr. J. V., Nationalökonomie des Bodens. Berlin 1908.

— Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Leipzig 1912.

Damaschke, 1. Die Bodenreform, 7. Aufl. 1912, inzwischen ist bereits die 9. Auflage erschienen. 2. Jahrbuch der Bodenreform, Bd. I und II.

Valère Fallon, Les plus-values et l'impôt. Paris-Brüssel 1914. (Bei ihm findet sich auch eine ausgezeichnete Bibliographie.)

Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre. Bd. IV, Die preußischen direkten Steuern. Berlin 1902.

Kumpmann, Dr., Die Wertzuwachssteuer. Tübingen 1907.

Perin, Dr. R., Das Problem des unverdienten Wertzuwachses. Wien 1912.

Scherman, Dr., Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses. 1913.

Steinmann-Bucher, Das reiche Deutschland. Berlin 1914. 2. Aufl.

Wagner, Prof. Adolf, Finanzwissenschaft. II. Teil. Leipzig 1890.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Über Bodenrente und Bodenspekulation. Leipzig 1904.

Leuckart v. Weißdorf, Die Wertzuwachssteuer in Sachsen, Entwicklung und Ergebnisse. Leipzig 1911.

Weißenborn, H., Die Besteuerung nach dem Wertzuwachs. 1910.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

„Um Grund und Boden", herausgegeben von Prof. Dr. van der Borght und Dr. Görnandt.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. L. Pohle. Heft 2, 3. 1914.

Weiteres benutztes Material ist im Text kenntlich gemacht worden.

A. Der Gedanke der Steuer überhaupt.

I. Der Wertzuwachs.

Die Wertzuwachssteuerfrage hat — nicht nur in Deutschland — besonders in den letzten Jahren die Öffentlichkeit und die Wissenschaft sehr beschäftigt. Und in der Tat handelt es sich um ein wichtiges Problem der Bodenpolitik und der theoretischen Wissenschaft. Diese Arbeit will nur den Entwicklungsgang des Wertzuwachssteuergedankens in Deutschland darstellen. Von vornherein scheidet wegen des begrenzten Rahmens eine längere Erörterung über den „Wert", „Preis", „Boden" aus. Andere Begriffe und Fragen können nur gestreift oder im Zusammenhange mit den jeweilig auftauchenden Punkten kurz erörtert werden.

Was ist nun zunächst unter Wertzuwachs zu verstehen? Das Wort an und für sich meint die Erhöhung des Wertes eines Gutes. Solcher Wertzuwachs kann auch eintreten am Grund und Boden. Die Werterhöhung durch investiertes Kapital, wodurch der Ertrag erhöht wird, ist nicht gemeint. Hier ist unter Wertzuwachs nicht jede, sondern nur die innere, die qualitative Zunahme des Bodenwertes zu verstehen, die unabhängig von Bebauung oder Kapital entsteht. Dieser Wertzuwachs tritt in Erscheinung durch das Steigen der Grundrente, er ist „identisch mit ihr" (Bredt.) Zu Grunde liegt also dem modernen Begriff „Wertzuwachs" die klassische Lehre der Grundrente, wie sie von Ricardo und von v. Thünen ausgebildet wurde und auch für den Baugrund Gültigkeit hat.

Es kann nicht geleugnet werden, daß mitunter recht erhebliche Wertsteigerungen des Bodens vorgekommen sind oder auch noch eintreten mögen. Allein diese sind in den allermeisten Fällen nicht völlig unabhängig von Arbeit und Kapital, obgleich sie sehr oft im Anschluß an die Theorie von John Stuart Mill als „unearned increment" — unverdienter Wertzuwachs — bezeichnet werden. Überhaupt sind die Ursachen dieser Wertsteigerung recht vielfältig und verwickelter Natur, so daß eine genaue Zerlegung nicht möglich ist. Immerhin ist der Versuch gemacht worden. So führt Prof. Bredt in seiner „Nationalökonomie des Bodens" den Wertzuwachs auf folgende Faktoren zurück:

1. Allgemeine Umstände,
2. Tätigkeit Einzelner,
3. Aufwendungen öffentlicher Körperschaften,
4. Kapital.

Wieweit bei dieser treffenden Zerlegung der Anteil des einzelnen Faktors geht, ist in Theorie und Praxis nicht festzustellen. Wo ist die Grenze zwischen „verdientem" und „unverdientem" Gewinn? Letzterer soll nur glücklichen Umständen entsprungen sein, die außerhalb der Arbeit des Unternehmers stehen. Eine neuere sehr eingehende Arbeit ist das Werk des belgischen Gelehrten Valère Fallon. Dieser untersucht die Frage des Wertzuwachses und seine Besteuerung recht gründlich und kommt zu dem Schluß, daß die Gründe der Wertsteigerung zwei sind, natürliche und künstliche Gründe (des causes naturelles et des causes artificielles). Unter die ersteren begreift er die Einwirkungen des Staates, der Gemeinden und allgemeiner Verhältnisse, zu der andern wertsteigernden Ursache rechnet er die Spekulation, Bebauung, Realkredit u. a. m.

Der Wertzuwachs ist nicht etwa allein das Produkt der gesamten Entwicklung, der Tätigkeit der Allgemeinheit oder wird nur durch den Schutz des Reichs und seiner fördernden Maßnahmen hervorgerufen. Dieser Meinung sind insbesondere die Bodenreformer, die es immer und immer wieder betonen. Auch Prof. Ad. Wagner ist derselben Ansicht (bei Damaschke, Bodenreform S. 122, 7. Aufl.)[1]). Dann sind freilich alle ausgenützten Konjunkturgewinne in einem beliebigen Industriezweige ebenso „unverdient". Auch in der Landwirtschaft müßte der Verdienst in einem besonders gesegneten Jahr oder infolge günstiger Marktverhältnisse oder vorteilhafter Handelsverträge als Zufallsgewinn angesprochen werden. Die Erfassung dieses „unverdienten Gewinns" ist eben nie genau möglich. Prof. Adolf Weber verweist deshalb mit Recht in seinem Werke „Über Bodenrente und Bodenspekulation", S. 143, auf J. St. Mill: Der Teil, welcher bei jedem menschlichen Werke der Gesamtheit gehört, ist unbestimmbar und käme dem Problem gleich, „entscheiden zu wollen, welche Hälfte einer Schere beim Schneiden mehr zu tun habe, oder welcher von den Faktoren 5 und 6 am meisten zu dem Produkt 30 beitrage". Von gewissem Einfluß auf den Wertzuwachs am Grund und Boden ist ferner die sinkende Tendenz des Geldwertes, die jedoch hier nicht näher besprochen werden kann. Der Wertzuwachs wird gerade deshalb oft gewaltig überschätzt, weil man sich der Tatsache nicht erinnert, daß die Kaufkraft des Geldes sich allmählich mindert, dies somit eine Steigerung des Kaufpreises bedeutet, auch in bezug auf den Boden. Auch der Bodenspekulationsgewinn ist keineswegs unverdient. Die Spekulation ist volkswirtschaftlich durchaus nicht immer etwas Schädliches. Sie ist im Gegenteil meist produktiv und etwas Natürliches; sie schließt den Boden auf und bewirkt ein Angebot baureifen

[1]) Desgl. Boldt, dagegen: Leuckart von Weißdorf. V. Fallon S. 304 ff.: „La propriété de la rente et des plus-values immobilières ne peut être refusée aux particuliers sous prétexte qu'ils n'en sont pas les auteurs." Auch kritisiert er das angebliche „Bodenmonopol" S. 186.

Landes[1]). Den Preis steigern kann sie willkürlich auch nicht; sie „hat die Aufgabe, eine Preissteigerung aufzuspüren" (Ad. Weber, S. 108). Fallon sagt von ihr: „nous croyons pouvoir établir que, dans notre régime économique, elle est inévitable; qu'elle est utile; qu'elle n' a pas sur les prix des terrains ni des loyers l'influence funeste que plusieurs lui ont attribué".

II. Die Entwickelung des Wertzuwachssteuergedankens.

1. Die Bodenreformer und die Vorläufer, auf die sie sich stützen.

Wenn auch der Wertzuwachs fast nie gänzlich unverdient ist, so ist damit nicht gesagt, daß eine gewisse Besteuerung desselben überhaupt unangebracht sei. Nur hätte sie sich eben, soweit dies technisch möglich ist, auf den sogenannten „unverdienten Wertzuwachs" zu beschränken oder sich in mäßigen Grenzen zu bewegen.

In der Tat geht der Gedanke solcher Wertzuwachsbesteuerung weit zurück. Er kam aus England, wo John Stuart Mill und die „Land Tenure Reform Association" eine Besteuerung des Bodenmehrwertes durch den Staat forderten (1871). „Der Staat soll durch eine Steuer den steigenden Mehrwert des Bodens, soweit man ihn feststellen kann, oder wenigstens einen großen Teil dieses Mehrwertes zurückfordern, denn dieser folgt ganz natürlich aus dem Wachstum der Bevölkerung und des Reichtums, ohne daß der Eigentümer etwas dazu beiträgt; doch bleibt den Eigentümern das Recht vorbehalten, ihre Ländereien dem Staate zu überlassen gegen den Marktpreis, der zu der Zeit gilt, wo dieser Grundsatz Gesetz wird." (Art. IV des Programms; Ad. Weber, S. 15.)

Obgleich man die englische Bewegung als eine mit unserer „Bodenreform" verwandte ansehen muß, forderte sie dennoch nicht eine so radikale Änderung der Bodenbesitzverhältnisse oder eine Aufhebung des Privateigentums am Boden. Allerdings soll vor Mill schon Fr. List 1845 in einem Gutachten über die „Wirtschaftliche Reform des Königreichs Ungarn" folgende Forderung aufgestellt haben: „Erhöht der Staat durch Wasser- und Verkehrsanlagen vielfach die Bodenwerte aufs Zwanzigfache, so soll — natürlich bei Gelegenheit künftiger Verkäufe — der Staat mindestens die Hälfte der Wertsteigerung an Steuer vorwegnehmen." (Damaschke, Soz. Streitfragen LXIV.) — Prof. Ad. Wagner ist der erste, der in

[1]) Man hat dies auch immer mehr und mehr eingesehen. Kumpmann erkennt an (S. 48), daß man die Schädlichkeit der Spekulation oft genug übertrieben hat. Ähnlich Schermann; er kommt zu dem Schluß, „daß es keinem Zweifel unterliegt, daß die Bodenspekulation nützlich und notwendig ist." Oppenheimer nannte sie allerdings 1904 auf dem Frankfurter Wohnungskongreß noch „ein wucherndes Geschwür, das der Staat mit einem Glüheisen ausbrennen sollte." Selbst Prof. A. Wagner spricht von „Bodenwucher und fressendem Krebsschaden". Gewiß sind ihre Auswüchse zu verurteilen, aber sie mit Boden- und Bauschwindel in einen Topf zu werfen, ist nicht angängig. Man unterschätze ihren Wert nicht. Näheres siehe Prof. Ad. Weber „Über Bodenrente usw.".

Deutschland den Gedanken dieser Steuer eingehender betonte und sie auf den Versammlungen des „Vereins für Sozialpolitik“ befürwortete. So forderte er 1877 auf der Tagung jenes Vereins die Besteuerung der „ökonomisch persönlich unverdienten Wertzuwüchse“ zum städtischen Grund und Boden. „Aber die mindeste Forderung ist jedenfalls eine angemessene Besteuerung der Baustellen wie der Häuser. Ich vermag es wenigstens nicht zu rechtfertigen, daß jemand, der ein Grundstück wohlfeil erwirbt, es jahrelang ruhig liegen läßt, es zu nichts benutzt, wohl aber es der Benutzung anderer und der Gemeinschaft entzieht, mithin ohne jede entsprechende persönliche Leistung riesige Konjunkturgewinne für diesen Boden als Baustelle einstreicht.“

Hauptsächlich aber wurde die Wertzuwachssteuer von den Bodenreformern (Flürscheim und vielen anderen nach ihm) propagiert, die seit der Gründung des Bundes 1888 die Einführung einer Zuwachssteuer forderten. Sie stützten sich besonders auf die Theorien von Henry George. Seine Lehren sind im allgemeinen als bekannt vorauszusetzen. Er hatte bekanntlich den Vorschlag gemacht, „die Grundrente wegzusteuern“ und alle andern Steuern aufzuheben. Er wollte so den Boden zum Gemeingut machen. Auf diese Weise erhoffte er die Lösung der sozialen Frage. Sein utopistisches Ideal wurde von den Bodenreformern aufgenommen. Auch sie erblickten in dem Privateigentum an der Bodenrente die Ursache aller sozialen Schäden. Das neue Programm von 1898 enthielt den Satz: Der Bund deutscher Bodenreformer „tritt dafür ein, daß der Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne Zutun des Einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht.“ Sie befassen sich aber mehr mit der praktischen und sozialpolitischen Seite des Problems und rücken der Bodenrente mit mehreren Steuern gleichzeitig nahe, da sie in ihr eben das Hauptübel in unserer Volkswirtschaft erblicken. Neben Flürscheim war es besonders auch A. Th. Stamm, der die Bodenreformideen gefördert hatte. Valère Fallon kritisiert auch die Stellung der Bodenreform zu Georges Theorien und verwirft ihre angeblich innere Beziehung zu den Physiokraten: „Le tout est du plus pur Georgisme.“ (S. 330.)

So einfach, wie sich die Bodenreformer die Einführung der Steuer auf den „unverdienten Wertzuwachs“ vorgestellt haben, ist sie durchaus nicht, besonders im Hinblick auf den agrarischen Wertzuwachs. Und so dauerte es noch einige Jahre, ehe ihre Theorien praktische Bedeutung erlangten. War bei Fr. List die Steuer schon ziemlich hoch gedacht, so wurde sie bei den Bodenreformern noch viel schärfer. Sie gingen auch noch über Stuart Mill hinaus und forderten im Sinne Henry Georges die „Wegsteuerung“ oder, wie sie auch sagen, die „Sozialisierung der Grundrente“. Ihre

Forderungen bauten sie weiter aus unter sozialpolitischen Gesichtspunkten, wie dies ja auch erklärlich ist, da die Bodenreformbewegung in Deutschland zusammenfällt mit der Sozialpolitik des jungen Deutschen Reiches, dem Anfang des „sozialpolitischen Zeitalters“. Was war da natürlicher als die Übertragung sozialpolitischer Ideen und Reformen auch auf den Grund und Boden! Sie machten sich bald die „sozialpolitischen Zwecke der Steuer“ zu eigen, wie sie von Prof. Ad. Wagner vertreten werden. Damit brachten sie etwas völlig Neues und Fremdes in den schließlich an und für sich nicht ganz abzuweisenden Zuwachssteuergedanken hinein. Ad. Wagner wies bekanntlich den Steuern einen Nebenzweck zu. Sie sollten regulierend nicht bloß in die Verteilung des Volkseinkommens und -Vermögens eingreifen, sondern auch in bezug auf das Einzeleinkommen und -Vermögen. Allerdings stellt er den bis dahin steuerfremden Zweck nicht an die Spitze. Immerhin erkennt er jedoch rein sozialpolitische Steuern an. Dieser sozialpolitische Zweck wurde nun von den Bodenreformern mißverständlich an die Spitze gestellt und dabei der eigentliche Zweck der Steuer verdrängt. Der finanzielle Zweck ist der Hauptzweck der Steuern; sie sollen Geld in die öffentlichen Kassen bringen zur Aufrechterhaltung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und Zwecke. Gewiß hat man anerkannt, daß sozialpolitische Wirkungen unbedingt beachtet und berücksichtigt werden müssen. Auch ein an sich steuerfremder Zweck oder eine unbeabsichtigte, unschädliche Nebenwirkung wird von den Finanzpolitikern in gewissem Umfang mit in Kauf genommen. Nie aber darf der Hauptzweck unterdrückt werden. So sagt Fuisting (Bd. IV, S. 16): „daß es keineswegs ausgeschlossen ist, mit der Besteuerung zugleich solche Nebenzwecke zu verfolgen, welche das Wesen der Steuer nicht beeinträchtigen“. Unzulässig sei es dagegen, „mittels der Besteuerung fremde Zwecke als Hauptzwecke zu verfolgen. Dies widerspricht schon dem Begriff und Wesen der Steuer“. Den Bodenreformern erscheint die Steuer auf den Boden nicht mehr als eine Steuer schlechthin, sondern eben als ein Mittel, einen bestimmten politischen Zweck zu erreichen [1]). Dieser sozialpolitische Zweck der Steuer wird allerdings von vielen Seiten abgelehnt und bekämpft (Cohn, Eheberg, Fuisting, Schäffle, Ad. Weber, Helfferich, v. d. Borght, Weißenborn) [2]). Die rein sozialpolitische Steuer verträgt sich

---

[1]) So schrieb z. B. Prof. Feucht im „Tag“ Nr 31, 1913: „Uns Bodenreformern liegt nach wie vor weit weniger am Bargeld in der Steuerkasse als am Gewicht an der Wage der Gerechtigkeit.“

[2]) Vergl. die vernichtende Kritik der sozialpolitischen Steuern bei Perin, S. 95 ff. —

In Köln ist der bodenreformerische Gedanke der sozialpolitischen Steuer zum erstenmal in der Praxis angewendet worden. Dies zeigt ihre Begründung: „Sie ist unter sozialen Gesichtspunkten zu betrachten und soll mit dazu dienen, die Grundstücksspekulation einzudämmen, welche für die Gesamtheit von so schädigender Wirkung ist.“ — Auf anderem Standpunkt

nicht mit dem Grundsatz der Allgemeinheit und Gerechtigkeit, könnte auch unter Umständen gerade die Leistungsfähigkeit außer acht lassen, würde andrerseits den Kapitalstamm direkt angreifen. (Ähnlich: Weißenborn, S. 6.) — Das Ziel hat bei den Bodenreformern mehrere Wechsel durchgemacht; sie behaupteten, nicht mehr eine Konfiskation der ganzen Grundrente zu wollen, sondern nur die des Zuwachses, indem man den Wertzuwachs für die Allgemeinheit einziehe, die ihn auch ganz allein erzeugt habe. Dennoch hieß es 1912 (Schrameier, Jena 1912, Die deutsche Bodenreformbewegung, S. 56): „Über die Zuwachssteuer hinaus bleibt das Ziel die Erfassung der reinen Bodenwerte, d. h. der Steuer nach dem gemeinen Werte des Bodens abzüglich aller Verbesserungen." Die Grundrente, so behaupten sie, sei die „sozialpolitisch gerechteste Steuerquelle". Der Begriff „steuerliche Gerechtigkeit" ist aber etwas Relatives und nichts für alle Zeiten Festliegendes.

Die sozialpolitische Wirkung, die die Bodenreformer von der Wertzuwachssteuer erwarteten und weswegen sie vorwiegend ihre Einführung forderten, sollte die Bekämpfung der Bodenspekulation sein, ferner die Verbilligung des Bodens und die Herabsetzung der Wohnungspreise. Man kann sagen, daß dies nicht gelungen ist, und es wird auch auf diesem Wege nicht ohne weiteres möglich sein. Davon jedoch an anderer Stelle. Immerhin hat die starke Agitation eine gewisse Klärung des Gedankens der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses und der Konjunkturgewinnsteuer mit sich gebracht. Insofern brachte sie in steuerpolitischer Hinsicht einige Fortschritte. Es scheint übrigens so, als ob die Bodenreformer die Aussichtslosigkeit ihrer Reformarbeit auf diesem Wege selber eingesehen haben; denn in letzter Zeit haben sie wieder andere Forderungen nachdrücklicher vertreten. Die Forderung eines Sonderrechts für den Boden (Pohlmann) spielt die Hauptrolle. Ferner handelt es sich auch um eine Erweiterung des Enteignungsrechts und des kommunalen Bodenerwerbs. Damaschke sagt heute, daß die Besteuerung allein nicht mehr genüge, um die Grundrente der Allgemeinheit zu sichern, es müssen andere Mittel hinzutreten. Die völlige Aufhebung des Privateigentums wird offiziell allerdings nicht mehr proklamiert. Es hat sich in diesem Kampf allmählich leider eine neue Spaltung in unserem Volke gebildet, die von ähnlicher Bedeutung werden kann, wie die Teilung in den industriellen Westen und den agrarischen Osten oder in die des Klein- und Grundbesitzes. Eine Erörterung dieser Fragen würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen.

---

standen die Reichsräte in der bayerischen Kammer 1904, wo es als Antwort auf den Jägerschen Antrag (Wertzuwachssteuer) hieß: „Wenn es auch vollständig berechtigt ist, bei der Einführung neuer Steuern sozialpolitische Erwägungen bis zu einem gewissen Grade mit in Rücksicht zu ziehen, so könne es doch nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, Umwälzungen auf sozialpolitischem Gebiet anzubahnen."

2. Der Verlauf der Steuer in Deutschland.

Wie man sich auch zu allen diesen Fragen stellen mag, so wird man doch ohne weiteres zugeben können, daß der Zuwachsgewinn an sich ebenso wie andere Gewinne im wirtschaftlichen Leben Gegenstand der Besteuerung sein kann und daß man unbedenklich einen gewissen Teil davon als Steuer opfern kann. Aber die Form und Ausführung kann strittig sein.

Die Zuwachssteuer kann eine indirekte oder direkte sein. Als indirekte Steuer ist sie wie bisher in der Praxis eine beim Umsatz erhobene Steuer. Sie gelangt — auf den Zuwachs beschränkt — beim einzelnen Grundveräußerungsakt zur Erhebung. Was nun hierbei als Wertzuwachs anzusehen ist, ist nicht durchweg gleichmäßig festgelegt. Der Begriff „Wertzuwachs" ist bei den einzelnen Steuern verschieden. Einmal ist er die „ohne Zutun des Eigentümers entstandene Werterhöhung" (Reichszuwachssteuergesetz), ein anderes Mal wird mit bestimmten Änderungen und Anrechnungen der Unterschied zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis als Wertzuwachs hingestellt (z. B. Berlin, Hamburg, Charlottenburg). Noch abweichender war der Begriff des Wertzuwachses in Gelsenkirchen; davon an anderer Stelle.

Oder die Steuer ist eine direkte; dann wird sie periodisch erhoben und trifft regelmäßig den in bestimmten Zeiträumen festzustellenden Wertzuwachs, unabhängig vom Eigentumsübergang. Auch hiervon ist weiter unten noch näher zu handeln.

In Kiautschou wurde seinerzeit vom Reichsmarineamt eine kombinierte Zuwachssteuer eingeführt, am 2. September 1898. Die „Landordnung von Kiautschou" forderte bei einer Wiederveräußerung 33⅓ % des dabei erzielten Reingewinns für die Allgemeinheit. Diese Verpflichtung wurde als dauernde Beschränkung des Eigentums in das Grundbuch eingetragen. Auf Grundstücke, die innerhalb von 25 Jahren nicht den Besitzer gewechselt haben, sollte eine einmalige Abgabe von 33⅓ % gelegt werden. Nebenher bestand eine Umsatzsteuer von 2 % und eine Grundwertsteuer von 6 %. Den feiner ausgebildeten Zuwachssteuern unserer Tage gegenüber erscheint diese Steuer noch ziemlich roh. Vor allem aber fragt es sich, ob denn hier überhaupt eine Wertzuwachssteuer im eigentlichen Sinne vorliegt. Tatsache ist zunächst, daß der gesamte Grund und Boden Gouvernementseigentum wurde, daß also das Privateigentum beseitigt wurde. Für den Verkauf des Landes sind Bedingungen aufgestellt worden, die die Grundrente der Allgemeinheit vorbehalten sollen. Die Versteigerung ist öffentlich, außerdem hat der Fiskus das Vorkaufsrecht. Es liegt hier in Wahrheit keineswegs — entgegen der von den Bodenreformern immer wieder aufgestellten Behauptung — eine „single-tax" vor, auch keine Wertzuwachssteuer im üblichen Sinne; es handelt sich vielmehr, wie man es auch ausgedrückt hat, „um eine privatrechtliche Verkaufsbedingung". (Bredt.)

Hier tritt nun in der ersten Entwicklung des Wertzuwachssteuergedankens ein gewisser Abschnitt ein. Zunächst sind es nur einzelne kleinere Versuche; es sind die Gemeinden, die sich der neuen Steuer annehmen. Als die ersten darf man wohl mit L. v. Weißdorf die in Aussicht genommenen Versuche der Festungsstädte 1901 ansehen. (Ähnlich: Damaschke a. a. O.) Sie wollten in den Rayonbezirken die Wertsteigerungen des Bodens besteuern. Die Versuche erlangten keine größere, praktische Bedeutung. Weitere wirkliche Einführung im kleinen Kreise fand die Zuwachssteuer am frühesten in Sachsen. Dort wurde in der Gemeinde Ötzsch mit Raschwitz 1902 bezw. 1. Januar 1903 eine Reingewinnsteuerordnung eingeführt. Als Gründe dafür waren ausschließlich „Einnahmezwecke" maßgebend. Es ist interessant, daß dieses Motiv sich immer wiederholt hat. So später in Dortmund [1]. Boldt gibt hier offen zu, daß „das starke Anwachsen der Gemeindeausgaben" die städtischen Verwaltungen zwinge, auf die Erschließung neuer Einnahmequellen Bedacht zu nehmen. Ähnlich äußert sich auch v. Nostiz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; erst der Finanzdruck veranlaßte die Gemeinden, Zuwachssteuerordnungen einzuführen. Auch Altenrath ist der Meinung, daß es sich bei der neuen Steuer weniger um schwerwiegende Prinzipien handelt, als vielmehr darum, den Gemeinden eine neue Einnahmequelle in ihren vielfach mißlichen Finanzverhältnissen zu schaffen. Und das ist bedeutsam! Bekannt war bis dahin die Zuwachssteuer im großen und ganzen eigentlich nur bei den Nationalökonomen und Steuerpolitikern. Über theoretische Erörterungen bis zur größeren praktischen Erprobung war sie überhaupt nicht hinausgekommen. Als ernsthafter Steuer- oder finanzieller Rettungsweg war sie noch gar nicht gehandhabt worden. Nun waren mit einem Male wirkliche Einnahmezwecke maßgebend. Alle theoretischen Bedenken wurden dadurch allmählich überwältigt. Die Finanznot der Gemeinden war die Triebfeder, die den Wertzuwachssteuergedanken weiterbrachte. Man kann also sagen, daß nicht die Theorie, sondern höchst reale Gründe die Steuer zur Geltung gebracht haben. Dies kann nicht eindrücklich genug hervorgehoben werden; die Forderung der Bodenreformer hat allerdings den Weg vorbereitet.

Durch die Steuer sollten in Ötzsch nur auswärtige gewerbsmäßige Grundstückshändler getroffen und ihr beim Besitzwechsel erzielter Reingewinn besteuert werden. Die Besteuerung sollte nach denselben Grundsätzen erfolgen, nach denen der Gewinn aus gewerbsmäßigem Handel mit Grundstücken zur Staatseinkommensteuer herangezogen wird. Diese Besteuerung wurde jedoch als ungültig erklärt und 1904 geändert. Soweit sie gültig geblieben war, wurde die Besteuerung nach dem Reingewinn bemessen, und zwar 1 % bis zu 1000 *M*, stufenweise steigend bis auf 4 % bei Gewinnen von mehr als 12 000 *M*. Unter Reingewinn verstand man den Unter-

[1]) Bredt, S. 74 ff., desgl. in Freiberg (Sa.), Naunhof u. a. m.

schied zwischen An- und Verkaufssumme [1]). Diese Steuer nach dem effektiven Reingewinn war ziemlich roh und enthielt gewisse Härten. Die nächste Gemeinde war Helbersdorf (1905). Hier wird die Steuer bereits wörtlich als „Wertzuwachssteuer" bezeichnet und bringt auch gewisse technische Fortschritte gegenüber der Oetzscher Steuer. Sie erhebt die Steuer von der nach Inkrafttreten derselben eingetretenen Wertsteigerung des unbebauten Bodens zwischen zwei Veräußerungen. Betreffs der Anrechnung von Verbesserungen geht sie weiter als Ötzsch. Andere Gemeinden in Sachsen lehnen sich meist an diese Steuerordnungen an, die steuertechnisch unklar waren. In einigen Gemeinden werden nur auswärtige Personen von der Steuer getroffen, in andern auch die Gemeindemitglieder neben ihnen. Bemerkenswert ist die Freilassung des Eigentümers von der Wertzuwachssteuer bei Zwangsversteigerungen in Gittersee; allerdings ist hier die Steuer wieder insofern von einer gewissen Härte, als sie die Anrechnung von Verbesserungen nicht regelt, obgleich sie immerhin 5 % des Erwerbspreises von der Steuer freiläßt. 1904 folgten dann noch Leutzsch und Thekla, 1905 Mokkau in Sachsen. Gegen alle diese Steuerordnungen sind mehr oder weniger starke Bedenken geltend gemacht und Angriffe gerichtet worden. Dies ist aber eine ganz natürliche Folge; denn die Steuer war neu, es fehlten noch die Erfahrungen, und die Steuer zeigte noch die Schwächen, die bei neuen Dingen auch sonst auftreten.

Die weitere Entwicklung der Wertzuwachssteuer geht von den Umsatzsteuern (Besitzwechselabgaben) aus. Sie ist aus ihnen fortgebildet worden. Bei Berechnung der Umsatzsteuern nach dem Verkaufswert wird der Wertzuwachs allerdings schon, wenn auch mäßig, miterfaßt. Solche Umsatzsteuern finden sich in den meisten Staaten, und zwar sind sie als Gemeindeabgaben (in Preußen auf Grund des KAG. § 12) weit verbreitet, anfangs mit mäßigen Sätzen (vielfach 1 %), die aber später namentlich für unbebaute Grundstücke bedeutende Erhöhungen erfahren haben; weiter vielfach auch als Kreissteuern. Neben diesen kommunalen Umsatzsteuern bestehen staatliche Stempel, z. B. in Preußen, Oldenburg, Lübeck usw. 1 %, in Bayern in der Regel 2 %, in Württemberg 1,2 %, in Baden 2½ %, in Elsaß-Lothringen 5 % usw. Durch die Häufung der Umsatzsteuern auf denselben Besitzwechsel steigen die Unkosten auf mehrere Prozent, mit dem neuen Reichsumsatzstempel von ⅔ % auf über 4—5 %, in Elsaß-Lothringen noch darüber hinaus (vergl. auch Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom 9. Juni 1914 zum Ausführungsgesetz über das Gesetz über Änderungen im Finanzwesen). Die Umsatzsteuer bringt oft gewisse Härten mit sich, da sie bezahlt werden muß ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Trägers. Eine wirkliche Bereicherung tritt durchaus nicht bei jedem Besitzwechsel ein, und

[1]) Man beachte dies; es wiederholt sich später auch bei den Wertzuwachssteuerordnungen. Reingewinn und Wertzuwachs ist nicht dasselbe. Vergl. auch S. 7 oben.

so wird die Umsatzsteuer meist nur mit ihrer finanziellen Ergiebigkeit gerechtfertigt. Es sollen künftig in Preußen kommunale Umsatzsteuern, die höher als 2 % sind, nicht genehmigt werden; aber man muß bezweifeln, ob diese obere Grenze innegehalten werden wird, da man häufig auf Frankreich hinweist, auf das droit d'enregistrement, welches dort sehr verbreitet ist, so daß Immobiliarabgaben mit außerordentlich hohen Sätzen getroffen werden, die mit Zuschlägen 6,8 % ausmachen. Durch weitere Stempelabgaben steigt hier die Last beim Grundstücksumsatz bis auf 10—12 % des Verkaufspreises (vergl. Dr. Altmann, Finanzwissenschaft, Teubner in Leipzig 1910). Dem muß man entgegenhalten, daß das französische Steuersystem von dem unsern grundverschieden ist. Aber auch unsere Zuwachssteuer nimmt auf die Leistungsfähigkeit keine Rücksicht. Das Urteil über diese Steuer ist recht verschieden. Kumpmann sagt (S. 36): „Die Steuer erfreut sich ziemlicher Beliebtheit. Die Zahler hätten sich an sie gewöhnt, sie würde ziemlich leicht getragen und wirke auch sozialpolitisch günstig." Allerdings gibt er dann zu, daß sie einen großen Fehler habe; denn getroffen werden alle Umsätze, gleichviel ob sie Gewinn oder Verlust bringen! Im Gegensatz dazu wird in der Praxis über die unerträgliche Höhe der Umsatzsteuern beredte Klage geführt (Drucksachen des Abgeordnetenhauses vom 9. Juni 1914) [1]).

Die rohe Form der Umsatzsteuer hatte man zu verbessern, zu verfeinern gesucht. Der preuß. Ministerialerlaß vom 12. September 1893 gestattete die Einführung technisch brauchbarer Umsatzsteuerordnungen für Gemeinden, die sich in rascher Entwicklung befinden, und soweit die Steuer in den örtlichen Verhältnissen genügende Rechtfertigung findet. Man kam nun auf den Gedanken, die Steuer abzustufen nach dem beim Verkauf erzielten Gewinne. Auf diese Art und Weise gedachte man auch den Wertzuwachs zu erfassen. Den ersten Schritt in dieser Richtung tat bekanntlich Frankfurt a. M. Dort war schon vor dem KAG. zur Deckung der Kosten eines großen Straßendurchbruchs die bereits bestehende Besitzwechselabgabe (wie sie auch schon in andern Städten seit langer Zeit bestand) von 1 % auf 1½ % erhöht worden, da ein gesteigerter Umsatz in Grundstücken erwartet wurde. Ein im Jahre 1894 „vom Magistrat unternommener schüchterner Versuch einer Besteuerung des Konjunkturgewinns an Grundstücken war von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden" (Adickes). Die Finanzlage der Stadt

[1]) Sie ist zu zahlen, ganz gleich, ob das Haus mit Gewinn oder Verlust verkauft wird. Dies ist besonders hart bei Notverkäufen. Ein weiterer Nachteil liegt auch darin, daß sie bei jedem Besitzwechsel zu zahlen ist. Es kommt vor, daß ein Haus in wenigen Jahren aus irgend welchen Gründen oder Verhältnissen seinen Besitzer wechselt. Die jedesmal zu zahlende Umsatzsteuer muß naturgemäß den Preis in die Höhe treiben, dessen Verzinsung zweifellos in der Erhöhung der Mieten zum Ausdruck kommt. Sie wirkt sozialpolitisch also gerade ungünstig und hemmt wie die Zuwachssteuer eine Wohnungsreform! In Königsberg beträgt die Umsatzsteuer für die Stadt 2%, für die eingemeindeten Vororte 3%!

war um 1903 bedenklich geworden; man brauchte neue Einnahmequellen. Eine Kommission, die einen steuerlichen Ausweg finden sollte, faßte die Wertzuwachssteuer ins Auge. Es sollten nach dem Entwurf, vorausgesetzt, daß seit dem letzten Besitzwechsel fünf Jahre bei bebauten und zehn Jahre bei unbebauten Grundstücken vergangen sind, der Mehrwert folgendermaßen besteuert werden:

bei 30—49 % eine Steuer von 5 %,
„ 50—74 % „ „ „ 10 %,
„ 75 u. mehr „ „ „ 20 %,

War der Zeitraum seit der letzten Veräußerung ein langer, so sollte von einer eingehenden Gewinnberechnung Abstand genommen, dafür aber in prozentualer Staffelung ein Zuschlag erhoben werden; denn eine genaue Feststellung des Wertzuwachses hätte sich jeder Berechnung entzogen. Der Entwurf fand berechtigte Kritik, besonders die rohe Progression, die zu großen Härten in der Praxis geführt hätte, auch leicht hätte umgangen werden können. Die am 19. Februar 1904 eingeführte Steuer, in Kraft seit dem 6. Mai 1904, bestand schließlich in der Hauptsache in folgenden Reformen: Die Umsatzsteuer (Währschaftsgeld) wurde auf 2 % erhöht. Unter Beibehaltung der Zeiträume von 5 und 10 Jahren (wie oben) wurde die Progression so gestaltet, daß bei einer Wertsteigerung von 30 bis 35 % 5 Prozent erhoben wurden, bei 35 bis 40 % aber 6 Prozent u. s. f., bis 25 Prozent bei einem Mehrwert von über 135 %. Für Gewinne, die in langer Frist erfolgten (20 Jahre und mehr bei bebauten oder 10 Jahre und mehr bei unbebauten Grundstücken), wurde ein Zuschlag erhoben. Dieser betrug 1 bis 2 % nach zwanzig bis vierzig Jahren bei bebauten Grundstücken und 1 bis 6 % bei unbebautem Boden (für je 10 Jahre also 1 % mehr). Es wurde mithin hier von einer Besteuerung des Gewinns im engeren Sinne abgesehen und dieser Ausweg der „Zuschläge" gewählt. Die wirkliche Wertzuwachssteuer, die für kurze Besitzfristen angewendet wurde, traf den Wertzuwachs stärker. Gewinne bis 30 % blieben jedoch überhaupt von der Steuer verschont. Dies ist als unnütze Milde ausgelegt worden (z. B. Kumpmann, S. 108), aber berücksichtigt man überhaupt die Schwierigkeiten der Erfassung des „unverdienten Gewinns", so leuchtet ein, daß es durchaus berechtigt war, eine untere Grenze zu lassen [1]). Die Steuer brachte zwar große, jedoch schwankende Summen ein; interessant ist dabei jedoch, daß der größere Teil dieser Steuereinkünfte relativ der Erhöhung der Umsatzsteuer zuzuschreiben ist.

Waren es in Frankfurt steuertechnische und finanzpolitische Gründe, die eine Änderung der Bodenbesteuerung bewirkten, so

[1]) Daß die Besteuerung nicht weiter greifen darf, erkennt selbst Damaschke an. Soz. Streitfragen, Heft 44, 1910, S. 22: „. . daß die volkswirtschaftlichen Schulen aller Richtungen sich darüber einig sind, daß es sich bei einer Zuwachssteuer lediglich um Erfassung des unverdienten Wertzuwachses handeln dürfe. Alles, was durch Arbeit an Wert erzeugt sei, stelle Lohn, was durch Kapitalienaufwand erzeugt sei, Gewinn dar und dürfe von dieser Steuer, die es allein mit der steigenden Grundrente zu tun habe, nicht getroffen werden."

finden wir, daß in Köln zum Teil ganz andere Gesichtspunkte mit maßgebend waren. Hier war ebenfalls in dem Etat für 1905 ein erhebliches Defizit vorhanden. Auch hier verdoppelte man zunächst die Umsatzsteuer auf 2 %. Sie sollte ebenfalls nach dem Gewinn abgestuft werden. Hier kam ferner die bodenreformerische Propaganda zum erstenmal in größerem Maße praktisch zur Geltung. Von diesem Moment an kommt ein völlig neuer Gedanke hinzu: die Idee, die Wertzuwachssteuer zur Sozialisierung der Grundrente zu verwerten. Dies ist das Ziel des bodenreformerischen Programms, und dies tritt hier in Köln zum erstenmal in größerem Maße klar hervor. Es beeinflußte die in Aussicht genommene städtische Zuwachssteuer. Dies ist bemerkenswert insofern, als 1911 wieder eine gewisse Abschwenkung eintrat [1]). Bei der Wertzuwachssteuer in Köln wurde die Umsatzsteuer angerechnet, doch mit der Maßgabe, daß letztere halb oder ganz wegfallen sollte, wenn die Wertzuwachssteuer eine bestimmte Gesamthöhe erreicht. Wichtig ist bei der Kölner Steuerordnung die Festsetzung eines bestimmten Termins zur Berechnung des Zuwachses. Nur der Wertzuwachs, welcher nach dem 1. April 1905 einträte, sollte erfaßt werden. Zu diesem Zwecke wurden sämtliche Grundstücke eingeschätzt. Der erste Entwurf war allerdings schärfer; die Steuer sollte zurückwirken bis 1880. Auch wollte man keinerlei Gewinne freilassen. Aber der Bezirksausschuß billigte den Entwurf nicht, da er gegen den Geist des Kommunalabgabengesetzes verstieße. Die Steuer müsse sich „in mäßigen Grenzen“ halten (Ministerialerlaß vom 10. Januar 1895). Der bedeutend abgeänderte Entwurf trat dann am 17. Juli 1905 in Kraft. Ein Zuwachs von 10 % bleibt frei (Frankfurt 30 %). Erwähnenswert ist die oben gestreifte Kombination von Umsatz- und Zuwachssteuer. Hat der Veräußerer die Wertzuwachssteuer gezahlt, so darf der Erwerber ihren Betrag anrechnen auf die Umsatzsteuer, allerdings nicht bis zu mehr als 50 % der Umsatzsteuersumme. Erreicht die Steuer 400 000 *M*, bezw. 800 000 *M*, so ist die Umsatzsteuer um ½ bis 1 % herabzusetzen. Die Kölner Steuerordnung geht mithin über den Rahmen der Frankfurter hinaus, ist teilweise schärfer durchgeführt (10 % bei einer Steigerung zwischen 20 und 30 %), aber immerhin ist sie gegenüber andern noch milde.

Eine andere Regelung der Wertzuwachsbesteuerung wurde in Gelsenkirchen eingeführt. Hier wird der unbebaute Boden anders als der bebaute behandelt. Bei unbebautem Gelände wird der Betrag, um den der Erwerbspreis den Wert des Terrains als landwirtschaftlich nutzbares Land übersteigt, zur Steuer

---

[1]) Bei Erörterung der Reichswertzuwachssteuer im Stadtparlament 1911, nach welcher der Entwurf der Gemeinde zwar höhere Erträge einbringen würde, sagte der Oberbürgermeister, daß diese hohen Erträge „eine Erdrosselung des Grundstücksmarkts bedeuten würden, der zweifellos ein ebenso berechtigter Zweig der Volkswirtschaft sei, als die übrigen Zweige des Handels und Verkehrs“.

herangezogen. Diese Regelung ist eigenartig und die Bestimmung des Mehrwerts schwierig. Ein besonderer Ausschuß mit Sachverständigen besorgt die Einschätzung. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hier im Hinblick auf die in jener Gegend bestehende Bergwerksindustrie diese eigenartige Regelung entstanden ist, um besonders den durch bergwerkliche Nutzung bewirkten Zuwachs zu erfassen. Bei einem Mehrwert bis 1000 *M* pro Ar ist der Steuersatz 1 %, die Skala steigt um je 1 % pro 1000 *M* bis zur höchsten Stufe von 15 % bei einem Gewinne von 28 000 *M* pro Ar. Bei bebauten Grundstücken, die innerhalb der letzten zwanzig Jahre nicht veräußert worden sind, wird nur eine erhöhte Umsatzsteuer gefordert in Höhe von 1½ bis 2 %. War das Grundstück schon einmal innerhalb dieser Frist veräußert, so wird bei mehr als 20 % Zuwachs eine progressive Steuer von dieser Wertsteigerung erhoben. Die Gelsenkirchener Steuerordnung hat, soweit ich feststellen konnte, keine Nachahmung gefunden.

Die Wertzuwachssteuer drängte sich nun immer mehr in den Mittelpunkt städtischer Steuerfragen. Andere Städte und Bundesstaaten (Sachsen, Hessen, Oldenburg) [1]) folgten bald mit der Erprobung der neuen Steuer, die mehr oder weniger sich an die obigen Vorbilder anlehnen und zum Teil doch wieder recht voneinander abweichen. Interessant ist jener Entwurf, in welchem in Elsaß-Lothringen die Anrechnung von Verlusten im Grundstückshandel auf die Gewinne gestattet sein sollte. Auch in Bremen kam eine verwickelte Zuwachssteuer, verwickelt in ihrer Progression, zum Vorschlag, doch wurde sie nach heftigen Kämpfen Ende 1906 von der Bürgerschaft endgültig abgelehnt. In Berlin gelangte sie ebenfalls nur unter größeren Schwierigkeiten und Angriffen zur Annahme. Bei der Dortmunder Steuerordnung griff die Aufsichtsbehörde ein und verlangte die Abänderung einiger Paragraphen. Immerhin wirkt sie dort sehr weit zurück. Der 1. Januar 1860 gilt als Stichtag für Erwerbe, die vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, und zwar wird der gemeine Wert zugrunde gelegt.

So ist die Wertzuwachssteuer bis zum 1. April 1910 in 470 Gemeinden und 13 Landkreisen eingeführt worden (Damaschke, S. 121). In Preußen wurde 1906 durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz den Kreisen die Einführung der Steuer gestattet (23. April 1906). Andere Staaten (Hamburg 1908, Lübeck 1909, Lippe-Detmold 1910) haben die Wertzuwachssteuer ebenfalls angenommen.

3. Die Reichszuwachssteuer.

Dann aber setzte mit besonderer Wucht die bodenreformerische Propaganda ein. Schon 1908 war Prof. Ad. Wagner für die Steuer als Reichssteuer eingetreten (Damaschke, Boden-

---

[1]) Im Jahre 1902 hatte Dr. Jäger schon im Bayerischen Landtag eine Wertzuwachssteuer beantragt, doch wurde der Antrag abgelehnt; auch später, 1904, wurde von den Reichsräten eine neuerliche Resolution abgelehnt.

reform S. 122 ff.). Als in der Reichsfinanzreform die Erbanfallsteuer fiel, wurde von konservativer Seite die Reichswertzuwachssteuer zum Ersatz eingebracht. Am 1. Mai 1909 wurde in der Budgetkommission des Reichstags der Antrag gestellt, eine Gesetzesvorlage zur Besteuerung des Wertzuwachses (an Boden und an Wertpapieren) auszuarbeiten. Am 24. Mai aber richtete schon der Vorstand des Deutschen Städtetags eine Eingabe an den Reichstag und Bundesrat, worin er betonte, daß die Einführung einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer zugunsten des Reiches nach allen Seiten hin die größten Bedenken erregen müsse. Bei der Beratung der Reichsfinanzreform wurde die geforderte Zuwachssteuer wegen Schädigung der Gemeindeinteressen abgelehnt und eine Klärung der Frage für nötig erachtet. Durch § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juni 1909 wurde jedoch bestimmt, daß bis zum 1. April 1912 eine Reichszuwachssteuer eingeführt werden sollte, die mindestens 20 Millionen Mark einbringen müßte. Bis zur Einführung wurde der Reichsumsatzstempel um 100 % erhöht. Am 11. April des nächsten Jahres, also fast ein Jahr später, wurde dem Reichstag der Entwurf einer Reichswertzuwachssteuer auf den Grund und Boden vorgelegt. Der Deutsche Städtetag wiederholte darauf sein Gesuch in dringender Form. Mittlerweile hatten die Bodenreformer eine äußerst rege Propaganda entfaltet, und so kam es schließlich, daß am 1. Februar 1911 die Steuer mit großer Mehrheit angenommen wurde und am 14. Februar 1911 in Kraft trat. So entstand die Reichswertzuwachssteuer. Sie fiel ganz aus dem bisherigen Rahmen heraus. Auf den Mangel eines Systems und den Zusammenhang mit den bislang geltenden Steuergrundsätzen wird später einzugehen sein. Bedeutsam ist die Begründung zum Reichsgesetzentwurf: „Die Zuwachssteuer gehört der Allgemeinheit, von der die werterhöhenden Maßnahmen ausgegangen sind. Das sind neben dem Reiche und dem Staate in hervorragendem Maße die Gemeinden und Gemeindeverbände ....“ Ad. Wagner geht, wie schon erwähnt, noch weiter. Bildt rechtfertigt die neue Steuer vorwiegend mit den Opfern, die Stadt und Land im letzten, ruhmreichen Krieg gebracht haben, und den finanziellen Vorteilen, die die glänzende Entwicklung des Reiches bewirkt hat. Eheberg hält die Begründung der Reichswertzuwachssteuer für bedenklich (Handbuch der Politik S. 131); denn es fehle an jedem Zusammenhang zwischen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln und der Grundwertsteigerung!

Die Berechnung des Wertzuwachses geschieht nach dem Unterschiede zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungspreis, und zwar wird bis zum 1. Januar 1885 zurückgerechnet. Es wurde also nicht der künftige Wertzuwachs getroffen oder der von einem nahen Termin, z. B. 1900 an, sondern man griff um Jahrzehnte zurück. Dies mußte naturgemäß die Berechnung äußerst schwierig gestalten. Die Steuer beträgt

10 % bei einer Wertsteigerung von 10 %
und steigt bis 30 % bei einer Werterhöhung von mehr als 290 %.

Für je ein Jahr ist eine Ermäßigung der Steuer um 1 % ihres Betrages gestattet; die Verteilung der Steuer geschieht so, daß das Reich 50 %, der Bundesstaat 10 % und die Gemeinde 40 % erhält. Warum letztere gerade 40 % erhält, darüber sagt die Begründung nichts. Der Anteil der Wertsteigerung durch die Gemeinde wird zwar anerkannt, doch dann heißt es in der Begründung: „..... ein Anteil von 40 % erscheint für die Gemeinden angemessen.“ Diesen steht aber die Befugnis zu, für ihren Anteil noch Zuschläge zu erheben, doch nur mit Erlaubnis der Regierung. Die Sätze der Steuer erscheinen im Hinblick auf die milderen Steuerordnungen von Köln und Frankfurt a. M. außerordentlich hoch, und man hat nicht mit Unrecht von einer „verschleierten Konfiskation“ von Vermögensteilen gesprochen. Es ist dies zweifellos eine Folge der bodenreformerischen Theorien. Deren Anhänger und Adolf Wagner gehen nämlich noch weiter. Im Programm von 1888 hieß es, daß „die Wertsteigerung des Bodens möglichst dem Volksganzen nutzbar gemacht werden sollte“. Stieg die Reichswertzuwachssteuer bis auf 30 % des errechneten Zuwachses, was schon ein recht hoher Prozentsatz ist (noch dazu unter Rückwirkung bis auf 1885), so forderte Damaschke 50 %, Ad. Wagner sogar 90 % des Wertzuwachses; einige Bodenreformer verlangen selbst noch mehr (Wagemann, Unser Bodenrecht, Jena 1912). So weit darf natürlich eine Steuer nicht gehen, und so ist denn auch von gegnerischer Seite den Bodenreformern Halbsozialismus, Steuersozialismus und Ähnliches vorgeworfen worden.

War die Zuwachssteuer bis 1911 vorwiegend eine Kommunalsteuer und wurde dann zur Reichssteuer, so blieb sie als eine solche nicht lange bestehen. Die Mängel waren zu hervorstechend. Sie griff zu weit (1885), war technisch zu kompliziert, unklar, und vor allem waren die Sätze sowie die Veranlagungskosten [1]) zu hoch. Einen wichtigen Grund für die schädigenden Wirkungen hebt auch Valère Fallon hervor, S. 481: Man hätte auf die Übergangszeit mehr Rücksicht nehmen müssen bei der einschneidenden Zuwachsbesteuerung. „Nouveauté et rigueur, ce sont précisement deux traits caractéristiques des impôts sur la plus-value. Il eût convenu d'en tenir compte.“ In sehr vielen Fällen mußte die Wertzuwachssteuer überhaupt erlassen werden, und das Oberverwaltungsgericht wurde mit Revisionen überlastet. So teilte der Abgeordnete Gamp-Oblath in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Oberverwaltungsgericht, mit: „Die Belastung mit 1600 Revisionsfällen durch ein Gesetz ist eine so vernichtende Kritik dieses Gesetzes, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann.“ Man vergleiche ferner die Äußerungen der Reichstagsabgeordneten über die Reichswertzuwachssteuer in den Sitzungen vom 10., 11., 12. April 1913, die sich fast alle für die Abschaffung

[1]) Vergl. Fallon, S. 416.

den Reichssteuer aussprachen. Im Kreise Schleiden in der Eifel sind 1912 6049 Eigentumsübergänge eingetreten, wovon nur 36 zur Steuerveranlagung geführt haben. Und diese Veranlagung hat dem Kreise noch 500 *M* mehr gekostet, als der Ertrag ausmachte. Bedeutsam ist auch die Veröffentlichung des Grundbuchamts Mannheim, 1912: „Wir stellen fest, daß die Wertzuwachssteuer neben der noch schärfer gewordenen Hypothekennot einen Teil der Schuld an der ungünstigen Lage des Grundstücksmarkts trägt" [1]). Ein anderes interessantes Urteil findet sich in dem Buche von Dr. Lißner: „Die Zukunft der Verbrauchssteuer in Deutschland" S. 13: „Das Aufgeben der Wertzuwachssteuer von Grundstücken erfolgte nicht, um die Kommunen zu beschenken. Es erfolgte ebenso sehr, weil neben der Erfassung des Vermögenszuwachses aller Art durch das Reich eine Sondererfassung des Grundvermögenszuwachses nicht mehr haltbar war, wie wegen der finanziellen und wirtschaftlichen Mißerfolge der Steuer. Finanziell unergiebig, Grundstückshandel wie Bautätigkeit lähmend, weder die Senkung der Mietpreise herbeiführend, noch einer Steigerung hinderlich, wird sie heute nur noch wenig von Kommunalpolitikern als ein wichtiges Instrument zukünftiger Gemeindesteuerpolitik angesehen." Die Reichswertzuwachssteuer ist nicht nur aus sachlichen Gründen, sondern auch aus Rücksichtnahme auf politische und wirtschaftliche Interessen ziemlich stark beeinflußt und geändert worden, so daß ihre ursprüngliche Gestaltung, ihr Grundgedanke und somit die Erträge erheblich verringert und abgeschwächt worden sind. Den Bodenreformern war sie nicht scharf genug, und von gegnerischer Seite wurde mit Recht auf ihre verheerenden Wirkungen hingewiesen. Auf Grund all der Mängel und in der Praxis vorgekommenen Härten [2]), vor allem aber auch, weil die Erträge in gar keinem Verhältnis zu den sehr hohen Verwaltungskosten standen, ist denn auch durch das Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 die Reichswertzuwachssteuer als solche außer Kraft gesetzt worden, und das Reich hat auf seinen Anteil von 50 % verzichtet.

Die Erträge der Reichssteuer haben keineswegs den großen gehegten Erwartungen entsprochen [3]). Interessante Ziffern enthält

[1]) Die „Kölnische Volkszeitung" vom 22. Mai 1913 schrieb, daß der Baumarkt im Westen wie im Osten vollständig still läge. Man baue kaum noch Häuser. Diese Stagnation rühre teils von der Geldknappheit, aber auch von der Zuwachssteuer her.

[2]) Von der Wertgestaltung hängt u. a. auch die Beleihbarkeit des Grundbesitzes ab! Die Wertzuwachssteuer, die als sozialpolitische Steuer den Spekulanten treffen sollte, hat gerade dort weniger gelastet und vielmehr den langjährigen Besitz getroffen. Auch der Wohnungsreform ist sie hinderlich gewesen. (Derselben Meinung: Prof. Ad. Weber und Graf Posadowsky.)

[3]) Das Aufkommen aus der Zuwachssteuer machte in den Städten Brandenburgs 1911 rund ein Drittel ihrer indirekten Steuern aus, 1912 noch 18,5 %, in Westfalen 1911 22,4 % und 31,7 % im Jahre 1912. (Zeitschrift des Stat. Landesamts 1914, S. 221 ff.) Dies äußerlich günstige Ergebnis erleidet jedoch eine starke Einschränkung, wie bei der Reichszuwachssteuer, durch die hohen Verwaltungskosten und die Rückzahlungen durch Prozesse.

das Buch von Berthold, Ergebnisse der Wertzuwachssteuer, der reichliches amtliches statistisches Material veröffentlicht. Man kann aber betreffs der Ergebnisse anderer Meinung sein als der Verfasser, da er einseitig die Umsatzsteuer außer acht läßt. Seine Zahlen und auch folgende Aufstellungen geben ein Bild von der Unzulänglichkeit und schwankenden Natur der Zuwachssteuer überhaupt. Das Aufkommen in Frankfurt a. M., Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer zusammen, betrug nach amtlicher Angabe:

1908	1 752 334 *M*	1912	1 980 513 *M*
1909	1 589 689 =	1913	1 783 207 =
1910	1 598 317 =	1914	829 892 =.
1911	2 205 403 =		

Die Zuwachssteuer allein betrug:

1904	115 000 *M*	1907	295 535 *M*
1905	353 000 =	1908	95 386 =
1906	632 082 =	1909	117 000 =;

in Köln:

1906	287 000 *M*	1909	126 911 *M*
1907	385 133 =	1910/11	230 313 =
1908	69 531 =	1911/12	438 096 =;

in Gelsenkirchen:

1906	40 000 *M*	1908	42 000 *M*
1907	84 000 =	1911/12	68 261 =;

in Berlin (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte):

1910/11	1 232 325 *M*	1911/12	1 791 397 *M*;

vorher gab es hier noch keine Zuwachssteuer; die Umsatzsteuer brachte ein in Berlin:

1908/09	4 276 093 *M*	1910/11	4 046 266 *M*
1909/10	5 047 145 =	1911/12	4 096 533 =;

in Charlottenburg:

	Zuwachssteuer	Umsatzsteuer
1909/10	— *M*	1 940 103 *M*
1910/11	580 954 =	1 524 599 =
1911/12	348 648 =	1 062 859 =.

Zuwachssteuer in:

	Hanau	Liegnitz	Marburg	Pankow	Essen
1906 . . .	—	—	—	23 000	91 000
1907 . . .	19 000	49 000	4 800	146 000	167 000
1908 . . .	8 000	42 100	4 400	86 000	142 000
1909 . . .	—	—	—	—	—

Wie sehr die Erträge schwanken und nicht voraussehbar sind, zeigt neben vorstehenden Zahlen die folgende Tabelle (1908):

	Voranschlag	Aufkommen
Pankow	150 000 M	147 000 M
Tegel	36 000 „	12 000 „
Reinickendorf . .	89 000 „	124 000 „
Tempelhof . . .	40 000 „	11 600 „
Weißensee . . .	150 000 „	188 000 „
Zehlendorf . . .	80 000 „	169 000 „
Groß-Lichterfelde .	50 000 „	29 000 „

Schöneberg:

Die Einnahmen an Zuwachssteuer haben betragen:

im Jahre 1909 . . . . 158 961 M,
„ „ 1910 . . . . 817 846 „
(Gemeindezuwachssteuer);

im Jahre 1911 . . . . 949 728 M,
„ „ 1912 . . . . 323 396 „
(Reichszuwachssteuer einschl. des Anteils der Gemeinde);

im Jahre 1913 . . . . 135 528 M
(vom 1. Juli 1913 ab ist das Reich nicht mehr beteiligt).

Im Rechnungsjahre 1914 werden ca. 22 000 M Zuwachssteuer erwartet.

Die Erträge der Umsatzsteuer [1]) haben dort ergeben für die Jahre:

1908	1 075 561,96 M
1909	662 685,24 „
1910	698 743,48 „
1911	485 464,34 „
1912	400 522,47 „
1913	296 001,86 „
1914	211 163,80 „ .

Letztere Zahlen scheinen mir auch dafür zu sprechen, daß die Wertzuwachssteuer den Umsatz an Grundstücken verringert hat.

Umsatzsteuer in Wilmersdorf:

1910/11	1 348 682 M
1911/12	899 452 „
1912/13	56 744 „ .

[1]) Im Rechnungsjahre 1911 erreichte die Umsatzsteuer nicht ganz den dritten Teil des Gesamtaufkommens an indirekten Steuern. Sie war auch vorher sehr ergiebig und ist die ertragreichste der indirekten Steuerarten. (Zeitschr. d. Stat. Landesamts, 1914.)

Zuwachssteuer daselbst:

1910/11	56 487 M
1911/12	57 308 „ .

Breslau dagegen zeigt günstige Zahlen:

	Zuwachssteuer	Umsatzsteuer
1908/09 . . .	195 167 M	644 336 M
1909/10 . . .	173 121 „	733 863 „
1910/11 . . .	214 420 „	756 178 „
1911/12 . . .	278 875 „	660 414 „ .

Neukölln (Rixdorf):

	Zuwachssteuer	Umsatzsteuer
1908/09 . . .	— M	804 789 M
1909/10 . . .	— „	1 072 859 „
1910/11 . . .	523 983 „	755 443 „
1911/12 . . .	238 549 „	557 593 „ .

Nach der Jahresstatistik des Statistischen Landesamts (Kommunales Jahrbuch 1913/14, S. 689 ff.) stellte sich der Anteil am jeweiligen Gesamtsoll im allgemeinen um so höher, je größer die Städte sind. Bei den Städten bis zu 25 000 Einwohnern war die Wertzuwachssteuer noch geringer als die Hundesteuer.

Berichtigtes Sollaufkommen an direkten Gemeindesteuern nach dem Stande vom 31. März 1912.

Städtegruppe	Umsatzsteuer	Wertzuwachssteuer	Lustbarkeitssteuer	Hundesteuer
Berlin	52,1	25,4	—	13,9
über 200 000 . .	44,5	18,4	15,4	7,3
100 000—200 000 . .	39,9	15,6	13,3	8,3
50 000—200 000 . .	35,2	14,9	15,0	9,4
25 000— 50 000 . .	37,3	14,2	15,2	10,8
10 000— 25 000 . .	36,7	8,5	16,1	13,3
7 000— 10 000 . .	41,1	9,9	12,3	12,9
5 000— 7 000 . .	43,3	3,6	13,6	14,7
3 000— 5 000 . .	41,9	5,7	11,9	13,0
2 000— 3 000 . .	47,1	5,0	11,5	12,7
bis 2 000 . .	44,0	3,2	11,6	14,0.

Die Reichswertzuwachssteuer brachte nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich ein in 1000 M:

1911	10 956,7 M
1912	20 833,4 „
1913	5 000,0 „ .

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß demgegenüber ein starker Rückgang in der Umsatzsteuer zu verzeichnen ist, so daß das äußerlich günstige Ergebnis des Jahres 1912 stark zusammenschrumpft. Dies wird zwar bestritten, doch reden die Zahlen eine zu deutliche Sprache.

Auch die Klagen aus dem Grundstücksmarkt scheinen den sicherlich vorhandenen Zusammenhang zu rechtfertigen. Hätte Berthold seine Untersuchungen bis auf 1913 erstreckt, die Erträge der Umsatzsteuern berücksichtigt und in Betracht gezogen, wieviel Steuern infolge der Prozesse zurückgezahlt werden mußten, so würde er wohl zu einem andern Ergebnis gekommen sein. Das wirkliche Endergebnis dürfte sich auf etwa 13 bis 14 Millionen belaufen. Die niedrige Ziffer für 1913 beruht auf der Außerhebungsetzung des Reichsanteils [1]).

In Mannheim wurden 1912/13 im ganzen 1211 Steuerfälle veranlagt, davon wurden jedoch zuletzt nur noch 273 gültig befunden. Es entfielen von 222 210,32 M auf die Gemeinde 40 % = 88 884,13 M

In Elberfeld ist die Steuer als Gemeindesteuer gefallen. Im Etat war sie 1913 mit 24 000 M veranschlagt, die Kosten beliefen sich auf etwa 10 000 M; sie standen also in keinem Verhältnis zum Gewinn!

Daß die Reichszuwachssteuer nicht gerade sehr günstig auf den Umsatz von Grundstücken gewirkt hat, ist aus der Praxis bekannt. Folgende Tabelle gibt einige Belege: Die Tabelle I zeigt den vorliegenden Einfluß der Reichszuwachssteuer auf den Umsatz, ohne Anspruch auf Vollständigkeit machen zu wollen.

Tabelle I.

Freiwillige Umsätze.

Ort	1909	1910	1911	1912	Ort	1909	1910	1911	1912
Breslau	652	701	695	713	Steglitz	—	350	312	273
Cöln	1399	1791	1711	703 Halbjahr	Prenzlau	109	99	99	105
					Schwedt	32	33	51	23
					Kattowitz	67	95	81	58
Gießen	201	191	155	128	Nordhausen	258	253	254	184
Schöneberg	300	165	149	79	Greiz	93	100	120	80
Neukölln	349	281	149	163	München	1339	1617	1723	1472
Chemnitz	921	958	1007	975	Metz	173	123	112	106
Wetzlar	106	130	152	116	Heidelberg	294	305	235	215
Bingen	81	98	107	59	Graudenz	60	79	75	42
Osnabrück	460	496	464	280	Konitz	30	129	40	46
Recklinghausen	292	228	262	228	Wiesbaden	166	115	92	99
Oeynhausen	34	30	42	21	Leer	76	106	140	64
Schneidemühl	193	241	160	110	Kaiserslautern	505	443	540	382
Wilmersdorf	340	350	231	109	Zwickau	214	218	233	226
Zehlendorf	—	—	260	199	Erlangen	111	115	77	83

Folgende Tabelle II (aus Berthold) zeigt das teilweise geringe Aufkommen der Erträge gerade in den kleinen und Landgemeinden:

[1]) Auffällig ist auch das Sinken des Reichsumsatzstempels; er betrug:
1910 . . . . . 45 216 000 M,
1912 nur noch . . 37 871 000 M.

Tabelle II.

Erträge für 1911/12.

	1911 M	1912 M		1911 M	1912 M
Grunewald	33 357	10 200	Stadtlohn	103	436
Schmargendorf	20 378	16 675	Halle i. W.	117	771
Rudow	1 591	506	Uelzen	3 142	2 197
Marienfelde	3 080	1 513	Lehrte	1 277	85
Rügenwalde	701	694	Witzenhausen	1 692	138
Schivelbein	2 872	860	Langenschwalbach	1 530	90
Gartz a. O.	863	546	Rüdesheim	379	575
Pyritz	981	747	Oberursel	8 978	4 797
Gollnow	2 721	642	Gräfrath	3 668	1 215
Bernau	2 621	3 614	Xanten	643	279
Schmiedeberg	298	1 681	Andernach	2 000	2 231
Primkenau	266	428	Jülich	238	1 973
Gräfenhainichen	1 110	724	Bentheim	86	1 411
Stolberg a. H.	—	146	Soltau	—	1 190
Apenrade	1 129	840	Wyk a. F.	600	744
Glücksburg	685	20	Gemünden	236	340

Allerdings gibt diese Tabelle nur eine Übersicht über 1911/12 und auch nur von einer beschränkten Zahl von kleinen Orten. Doch sind die Erträge wirklich auffallend gering, selbst für Orte wie Grunewald und Schmargendorf in so unmittelbarer Nähe der Residenz.

4. Heutige Lage der Zuwachsbesteuerung.

Die Regelung der Steuer ist nun den Einzelstaaten überlassen worden. § 1 des Reichsfinanzgesetzes vom 3. Juli 1913: „Durch Landesgesetz kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden."

Steuerrechtlich herrscht jetzt ein eigentümlicher Zustand. Folgende ineinandergreifende Gesetze regeln die Materie. Nämlich (z. B. für Preußen):

1. das Reichsgesetz vom 14. Februar 1911,
2. die Ausführungsgesetze, z. B. Preußisches A.G. vom 14. Juli 1911,
3. Reichsgesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913,
4. Kommunalabgabengesetz,
5. die Steuerordnungen der einzelnen Gemeinden und Kreise,
6. die verschiedenen Gesetzentwürfe zum Ausführungsgesetz über § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen.

Die Zuwachssteuer auf den Grund und Boden ist aus dem Reichsfinanzsystem ausgeschieden, dafür ist aber eine Reichssteuer auf jeden Vermögenszuwachs getreten. Immerhin ist damit nach der steuerrechtlichen Seite hin insofern eine bemerkenswerte Änderung

eingetreten, als eine Sondersteuer auf den Boden — denn das war doch die Reichswertzuwachssteuer — gefallen und dafür eine allgemeine Vermögenszuwachssteuer geschaffen ist. Für die Einzelstaaten und Gemeinden besteht die Wertzuwachssteuer weiter, nur der Reichsanteil von 50 % ist außer Hebung gesetzt worden. Es kommen jedoch hierbei noch folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. In den entschädigungsberechtigten Gemeinden (Gemeindeverbänden) der im § 60 Abs. 1 bezeichneten Art wird bis zum 1. April 1915 der auf das Reich entfallende Anteil zugunsten der Gemeinde (Gemeindeverbandes) weiter erhoben.

2. Für entschädigungsberechtigte Gemeinden (Gemeindeverbände) der im § 60 Abs. 2 erwähnten Art kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Satzungen, die vor dem 1. Januar 1911 bestanden haben, mit Wirkung von diesem Tage ab weitere Geltung haben. Der über den Durchschnittsertrag hinausgehende Betrag verbleibt der Gemeinde (dem Gemeindeverbande).

Die Vorschriften der vorstehenden Ziffern 1 und 2 finden auf die im § 61 erwähnten Bundesstaaten entsprechende Anwendung.

3. Die im Zuwachssteuergesetz dem Bundesrat oder dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse gehen auf die Landeszentralbehörde über. Diese ist befugt, sie auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

4. Die Zuwachssteuerämter sind befugt, mit Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle von der Veranlagung und Erhebung der Zuwachssteuer insoweit abzusehen, als die Veranlagungskosten außer Verhältnis zum Ertrage stehen würden.

Durch Landesgesetz oder in Gemäßheit des Landesrechts durch ortsstatutarische Vorschrift kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden.

Die entschädigungsberechtigten Gemeinden unter 1. erhalten bis zum 1. April 1915 den gesamten Reichsanteil überwiesen (vergl. auch v. d. Borght: „Wehrbeitrag und Deckungsgesetze" in Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen, S. 66 ff.). Die nicht entschädigungsberechtigten behalten den bisherigen Steuerumfang, in Preußen 40 %; der Preußische Staat behält seinen Anteil, wovon übrigens den Gemeinden die Hälfte für die Veranlagung und Erhebung überwiesen worden ist, jedoch nur so lange, bis durch Ortsstatut keinerlei Änderung eintritt (Kommunales Jahrbuch, Bd. 1913/14).

Zwar sind nun mehrfach in den Bundesstaaten Gesetzentwürfe eingebracht worden, den vom Reich aufgegebenen Teil der Zuwachssteuer für den Staat in Anspruch zu nehmen. Diese Entwürfe sind denn auch gleich scharf bekämpft worden und zum Teil in der Versenkung verschwunden. So geschah es in Sachsen, Braunschweig (Stadt und Land), in Württemberg bei den Gemeinden, in denen 100 ℳ Ertrag nicht erreicht wurden, u. a. m. Die Erhebungskosten waren meist zu hoch im Verhältnis zu den Erträgen. In vielen Fällen (vergl. die Tabelle im Anhang) sind deshalb Anträge auf Aufhebung der Steuer eingelaufen, z. B. im Kreise Merseburg, in den

Städten Lüdenscheid, Unna, Elberfeld, Hohenlimburg, im Bezirk Hoerde i. W. und in Schaumburg-Lippe. Die Begründung des letzteren Gesetzentwurfs zeugt deutlich von den Schwächen der Steuer. Es heißt dort: „Auch der Staat bekam bekanntlich für seine Mühen um die Veranlagung und Erhebung einen kleinen Teil (10 %), der bei uns für die Landeskasse keine erhebliche Bedeutung hatte. Es sind nämlich für die Landeskasse an Einnahmen entstanden:

1911 . . . . . rund 520 ℳ
1912 . . . . . " 980 "
1913 . . . . bislang 1100 " .

Eine wesentliche Erhöhung ist, wie die Verhältnisse bei uns liegen, kaum zu erwarten!"

Das Reich hatte hier ganze 5500 ℳ, die Gemeinde 4400 ℳ und der Bundesstaat 1100 ℳ Einnahmen. Die Steuer wird dort nun nach dem Gesetz vom 14. Februar 1911 für die Landeskasse erhoben, und zwar Staat und Gemeinde je zur Hälfte (Amtl. Mitteilungen über die Z.-St. Nr. 6 vom 27. Juni 1914).

Am weitesten ist wohl Mecklenburg-Schwerin gegangen. Dort wurde am 2. Dezember 1913 vom Landtag das Gesetz angenommen, das die Aufhebung der Wertzuwachssteuer hinsichtlich des Staats- und Gemeindeanteils fordert. Hier kehrte ebenfalls die alte Klage wieder: „ . . . . . die Regierung schlägt dies vor, weil die willkürlichen und schematischen Bestimmungen des Gesetzes oft sehr ungerechte Ergebnisse liefern und sehr viel Arbeit und Scherereien machen, der Ertrag auch in gar keinem Verhältnis zu den hohen Verwaltungskosten steht. Seit der Einführung 1911 sind in sämtlichen Schweriner Städten nur 25 476 ℳ aufgekommen, im Domanium rund 8000 ℳ, in der Ritterschaft 13 845 ℳ. In Mecklenburg steigt der Wert des Bodens nicht so sprunghaft, das Gesetz paßt wenig in unsere Verhältnisse." Es wurde dann in den beiden Mecklenburg am 9./10. Dezember 1913 die Zuwachssteuer völlig aufgehoben und den Gemeinden als Ortssatzung anheimgestellt. Endlich hat die Regierung bei der Beratung des Pr. K.A.G. am 30. Juni 1914 in der Kommission selbst zugegeben, daß „das Reichsgesetz zu schematisch gewesen sei angesichts der verschiedenartigen Lage der Verhältnisse in den einzelnen Kommunen, was sich schon daraus ergäbe, daß 83 Kreise, 68 Städte und 3 Gemeinden die Steuer hätten abschaffen müssen, weil sie nicht einmal die Kosten der Veranlagung eingebracht habe". Auf Grund des § 3 Abs. 1 Punkt 4 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 sind mittlerweile bis zum 1. März 1915 schon 128 Städte, 92 Kreise, 7 Gemeinden, 4 Amtsverbände und 1 Flecken in Preußen daran gegangen, wegen zu hoher Veranlagungskosten die Steuer abzuschaffen (der „Tag" vom 11. März 1915); man vergleiche auch die Schlußtabelle.

Die Neuregelung der Wertzuwachssteuer erfolgt nunmehr durch die Einzelstaaten. In Bayern hat man versucht, die aufgegebenen 50 % des Reichsanteils für das Königreich in Anspruch zu nehmen,

doch ist dieser Plan bis jetzt noch nicht zur Verwirklichung gediehen, obgleich starke Neigung dazu besteht. Allerdings sieht der Antrag vom 9. Mai 1914 einige Milderungen gegen das alte Reichsgesetz vor. In Sachsen-Altenburg wird der Reichsanteil für die Staatskasse erhoben (Gesetz vom 23. Dezember 1913); im Großherzogtum Sachsen ist die Steuer den Gemeinden überwiesen worden und darf 20 % des steuerpflichtigen Wertzuwachses nicht übersteigen. In Elsaß-Lothringen ist im April 1914 ein Gesetz angenommen worden, wonach der Reichsanteil für die Landeskasse erhoben werden soll. In Preußen arbeitet man an einem Gesetzentwurf, der die Zuwachssteuer den Kommunen überlassen will, wobei die Besteuerung des Grund und Bodens gleichzeitig einer eingehenden Prüfung unterzogen werden soll. Es soll dies im Rahmen eines besonderen Gesetzes geschehen, denn man hätte ja einfach die letzten noch bestehenden, reichsgesetzlichen Hindernisse wegräumen und den Gemeinden ihre alte Autonomie belassen können. Der Entwurf (vergl. Anhang) entfernt sich allerdings nicht weit von diesem Zustand, und die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen scheinbar ziemlich freie Hand bekommen.

B. Der Ausbau der Steuer.

Es fragt sich nun, welche Anforderungen an den Ausbau und die Natur der Zuwachssteuer zu stellen seien und wie sich der geplante Umbau der Steuer dazu verhält. Denn sowohl vom Standpunkt des Verwaltungs- und Steuerrechts als auch der Finanzpolitik ist es ein unabweisbares Erfordernis, sie in das bestehende staatliche Steuersystem harmonisch einzugliedern. Wir stehen hier vor einem Problem, das finanzwissenschaftlich recht wichtig und in gewissem Sinne von ähnlicher Bedeutung ist, wie die Überweisung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden 1893. Wie die Kommunalisierung jener Realsteuern für die Theorie und Praxis neue interessante Aufgaben gestellt hat, so ist es auch hier der Fall. Die Frage ist nach verschiedenen Seiten hin zu untersuchen, nach der steuerpolitischen, steuertechnischen und -rechtlichen.

I. Steuerpolitisch.

In steuerpolitischer Hinsicht war sie eine „sozialpolitische" Steuer und ist entstanden — hauptsächlich die Reichswertzuwachssteuer — aus der Agitation der Bodenreformer. Sie sollte bestimmte Zwecke erfüllen, die sonst regelmäßig nicht von einer Steuer gefordert werden. Die Bodenreformer argumentierten: Die Gewinne des Bodeneigentümers sind nicht von ihm selbst geschaffen, sondern von der Allgemeinheit, sind daher „unverdient". Ergo: sie müssen für die Allgemeinheit als den Urheber der Entwicklung und der Wertsteigerung in Anspruch genommen werden. Die Steuer ist vorwiegend vom sozialen Standpunkt aus eingeführt und die finanzielle Frage und das Ergebnis als sekundär betrachtet worden (vergl.

O. Berthold, Ergebnisse der Wertzuwachssteuer 1914, S. 62 ff.). Alles dies war steuerpolitisch etwas völlig Neues, und so wurde die Steuer, wie man es ausgedrückt hat, zu einer zwangsweisen Gewinnbeteiligung der Gemeinde. Man vermischte auch die Grundsätze des besonderen Interesses (wie beim betterment) mit den sozialpolitischen Motiven. Die Zuwachssteuer sollte wie die Grundwertsteuer die Bodenspekulation unmöglich machen und die Mieten verbilligen, wie die ganze Frage überhaupt seltsamerweise mit der Wohnungsfrage verquickt wurde. Auf diese Theorien kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls sind dies alles neue Momente, die man in die Steuer hineingetragen hat. Die Besteuerung des Wertzuwachses ist allmählich hinausgegangen über die rein steuerrechtliche Seite und zu einer Frage der gesamten Wirtschafts- und Rechtsordnung geworden. Von all diesen sozialpolitischen Fragen muß die Wertzuwachssteuer wieder losgelöst werden. Sie soll eine Steuer auf den Wertzuwachs sein, gerechtfertigt durch die erhöhte Leistungsfähigkeit des Beziehers dieses Zuwachses. In diesem Sinn aufgefaßt, wird der Streit der Parteien und Interessen aufhören oder nachlassen müssen. Die Berechtigung der Steuer auf den Zuwachs wird ernstlich nicht mehr geleugnet. Aber nur eben die Steuer, nicht das sozialpolitische Werkzeug, als das sie propagiert wurde. Es wird sich also nicht um die steuerliche teilweise oder gänzliche „Wegnahme" des sogenannten unverdienten Wertzuwachses handeln dürfen, sondern nur um eine „Besteuerung" des mühelos verdienten Gewinns, d. h. um die Erfassung der daraus entspringenden erhöhten Leistungsfähigkeit. Solange unser Wirtschaftsleben die Erzielung von Gewinn als gerechtfertigt anerkennt, darf von einer zu scharfen Zuwachsbesteuerung nicht die Rede sein, auch nicht unter Zugrundelegung des „Monopolcharakters" des Bodens, der ja oft genug widerlegt worden ist (vergl. V. Bredt, Nationalökonomie des Bodens, S. 41 ff.).

II. Steuertechnisch.

1. Umsatz- und Zuwachssteuer.

Steuertechnisch hat sich, wie bereits weiter oben ausgeführt, die Zuwachssteuer aus der Umsatzsteuer fortentwickelt. Solche bestand in Preußen auf Grund des § 13 K.A.G., und aus dieser Umsatzsteuer heraus, aber in Abstufung gemäß den erzielten Gewinnen, entstand in Frankfurt a. M. die Wertzuwachssteuer, ähnlich in Köln. Sie war zunächst eine Gemeindesteuer und zwar so, daß meist ein Teil der Umsatzsteuer auf die Wertzuwachssteuer angerechnet wurde. Die Reichssteuer ging bis zu 30 %, ihre steuertechnische Zweckmäßigkeit war aber gering, sie war weder unzweideutig, noch einfach und bequem in der Handhabung. Das „ökonomische Prinzip" war in ihr nicht mehr zu erkennen. Die Zuwachssteuer ist ihrer Natur nach von den wechselnden Konjunkturen sehr abhängig und schwankt deshalb sehr in ihren Erträgen. Darauf hätte man bei der steuertechnischen Konstruktion auch Bedacht nehmen müssen. Nun soll sie

wieder scheinbar zur Gemeindesteuer werden und den Kreis schließen. Es tauchen somit wieder ähnliche Fragen auf wie in der ersten Zeit, und man wird die alten Fehler vermeiden müssen. Wegen der schwankenden Einnahmen hat man vorgeschlagen, daraus bestimmte Fonds zu bilden, die zu kommunalen Zwecken verwendet werden sollten. Es ist dies ein neues interessantes Problem kommunaler Politik, das aber hier unerörtert bleiben muß.

2. Die Überwälzung.

Am heftigsten wurde gestritten um die Frage der Abwälzbarkeit der Zuwachssteuer. Die Meinungen stehen dafür und dagegen. Daß die Steuer die Mieten verbilligt, ist nicht anzunehmen; denn das würde m. E. voraussetzen, daß sie nicht abgewälzt wird. Die Praxis hat, wie mir scheint, mit diesem Aberglauben aufgeräumt. Die Abwälzbarkeit der Umsatz- und Wertzuwachssteuer ist sehr schwer zu beurteilen; die Abwälzungs**möglichkeit** jedoch ist bewiesen. Viel hängt jedenfalls von der Konjunktur ab. Einige Zitate von Fachmännern und aus der Praxis erklärten die Möglichkeit einer häufigen Abwälzung. So sagt Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt a. M., in Nr. 291 der „Frankfurter Zeitung“: „Vollständig Fiasko gemacht hat allerdings die Behauptung von der Unüberwälzbarkeit der Zuwachssteuer, über die allerdings schon vorher wohl jeder Kenner der wirklichen Verhältnisse gelächelt hat. Der Verkäufer wird stets versuchen, die Steuer auf den Käufer abzuwälzen, und dies wird ihm immer gelingen, wenn der Käufer, der das Grundstück braucht, sich trotz des erhöhten Preises noch genügenden Nutzen verspricht“ [1]). Ähnlich sagt Strutz in seinen „Betrachtungen zur Wertzuwachssteuer“ (S. 56): „Man hat zwar behauptet, die Wertzuwachssteuer sei nicht abwälzbar, aber meines Erachtens vollkommen zu Unrecht. Man kann im Gegenteil sagen, daß sie die Gefahr der Abwälzbarkeit in ganz besonderem Maße in sich schließt [2]). Auch O. Schwarz gibt, allerdings ziemlich vorsichtig, die Abwälzbarkeitsmöglichkeit zu (Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. S. 946): „Eine Abwälzbarkeit der Steuer wird von ihren Freunden nicht für möglich gehalten, wodurch die Bodenspekulation und damit die Mieteverteuerung gehemmt würde.“ Ob diese Annahme tatsächlich immer zutrifft, kann dahin gestellt bleiben. Entscheidend ist wohl, ob der Verkäufer oder der Käufer der wirtschaftlich Stärkere ist und ob ein großes Bedürfnis nach Bauten vorliegt oder nicht. Selbst Südekum sagt in den „Sozialistischen Monatsheften“, Heft 9, 1914: „Es liegt mir ganz fern, zu behaupten, daß sich jene übertriebenen Hoffnungen

---

[1]) Cfr. V. Fallon, S. 373 ff.: „L'impôt sur la plus-value est donc susceptible de répercussion; il risque d'aggraver les prix des terrains et les loyers, bien loin qu'il les abaisse.“

[2]) Ebenso: L. v. Weißdorf, M. Dieffke, S. 18, die Zuwachssteuer: „. . . . Die Abwälzbarkeit der Zuwachssteuer ist überhaupt kein theoretisches Problem, sondern eine Frage der Praxis . .“ — Weißenborn, S. 122.

erfüllt hätten, die die Bodenreformer zum Teil auf das Gesetz setzten. Es ist nicht wahr, daß eine Bodensteuer immer und unter allen Umständen zur Verbilligung des Bodens führen müsse, und daß immer der Verkäufer bei der Zuwachssteuer der leidende Teil sei.“ (Gegensätzlich: Ad. Wagner, desgl. Damaschke, S. 97 ff.) Auch Scherman [1]) untersucht genauer die Frage der Abwälzung und weist dann schließlich den bodenreformerischen Autoritätsbeweis für die Unüberwälzbarkeit dieser Steuer zurück! Allerdings werde die Überwälzungsmöglichkeit, die an sich gegeben ist, durch die „technische Veranlagung begrenzt“. Man wird, wie die Praxis genügend gezeigt hat, sagen können, daß eine Abwälzbarkeit meist dort eintritt, wo die Verhältnisse es gestatten. In einem Falle allerdings ist die Abwälzung sogar eine erzwungene. Nach § 29, II des alten Gesetzes nämlich muß der Käufer, wenn der Verkäufer nicht imstande ist, bis 2 % des Kaufpreises zahlen! Wenn nun die Wertzuwachssteuer also tatsächlich abwälzbar ist, so ist sie technisch und rechtlich verfehlt als eine Steuer im ursprünglichen sozialpolitischen Sinne der Bodenreformer. —

III. Steuerrechtlich.

1. Wertzuwachsgewinne und Einkommensteuer.

Steuerrechtlich wurde den Gemeinden die Einführung indirekter Steuern gestattet (nach K.A.G.). Der Reichsetat und das Gesetz vom 14. Februar 1911 gibt keinen äußeren Anhalt dafür, ob die Zuwachssteuer eine direkte oder indirekte ist. Steuerrechtlich ist aber noch weiterhin zu untersuchen. Zunächst, was für eine Steuer die Zuwachssteuer ist. Nach Fuisting ist sie eine „Rechtsverkehrssteuer“, nach Bredt eine Personalsteuer (Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, S. 183 ff.). Auch nach v. d. Borght (Finanzwissenschaft, S. 132), ebenso v. Heckel ist sie eine „Rechtsverkehrssteuer“, Lion (Der Besitzsteuerentwurf, in „Grund und Boden“ Heft 1, 1913) stellt sie als „im wesentlichen eine Realsteuer“ hin, wenigstens die Reichswertzuwachssteuer. Bredt lehnt dies ab (ebendort S. 183). Wie ist sie also in das Steuersystem einzugliedern? Eine weitere Betrachtung wird ihre Natur klarer zu stellen versuchen.

Man hat, wie bereits ausgeführt, mit Recht verlangt, daß die mitunter großen Gewinne am Grund und Boden versteuert werden, denn sie erhöhen die Leistungsfähigkeit. Es fragt sich nun, wie und wo diese Gewinne bereits mehr oder weniger erfaßt werden, ob also eine besondere Zuwachssteuer zu schaffen sei, oder ob die Wertzuwachsgewinne nicht schon genügend von den bestehenden Steuerformen erfaßt werden, oder ob sie endlich in den Rahmen eines vorhandenen Steuergesetzes durch

---

[1]) Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses Karlsruhe 1913.

irgend welche Reform hineingezogen werden könnten. Der Wertzuwachs wird, soweit Einkommen daraus fließt, durch die Einkommensteuer erfaßt, soweit es sich um Vermögenszuwachs handelt, durch die Ergänzungssteuer (in Preußen usw.). Weiter unterliegt er der Umsatzsteuer und neuerdings der Vermögenszuwachssteuer; endlich wird er dauernd dort besteuert, wo die Steuer nach dem gemeinen Werte erhoben wird.

Die Einkommensteuer erfaßt das normale, regelmäßig wiederkehrende Einkommen. Später wurden noch die Einnahmen aus einer vorübergehenden, gewinnbringenden Beschäftigung unter das Einkommen gerechnet. Die Wertzuwachsgewinne aber blieben frei; für sie ist dann eben eine besondere Steuer herausgebildet worden, die allerdings ein Fehlschlag war. Und zwar geschah die Besteuerung, abgesehen von den kommunalen Steuerordnungen, schließlich durch das Reich. Jene Zuwachsgewinne, die in Gestalt erhöhter Erträge an Mieten oder Pacht einem Besitzer zufallen, blieben auch hier verschont. Sie also alle zu versteuern, erscheint demnach nur logisch und gerecht. In diesem Zusammenhange faßt auch Dr. Bredt die Entwicklung auf, und in dieser schematischen Ordnung erscheint das Problem der Wertzuwachsbesteuerung in einem andern Lichte. Der Wertzuwachs wird — in Preußen — schon durch die Einkommensteuer [1]) verschieden getroffen, teils gar nicht, teils wenigstens nicht unmittelbar. Die Einkommensteuer trifft erstens die gewerblich gemachten und zweitens die spekulativen Gewinne. Erstere werden auch noch von der Gewerbesteuer erfaßt. Der nicht spekulative Gewinn ist frei. Welches ist aber das Merkmal der „Spekulation"? Sie ist m. E. in der Praxis überhaupt nicht faßbar, und dies ist auch nicht nötig! Jedenfalls ist Vorsicht geboten. Fallon sagt mit Recht (S. 436): „Mais l'impôt sur la plus-value ne peut malheureusement faire le départ entre le commerce des terrains pratiqué honnêtement et la spéculation folle ou malhonnête. C'est une arme à deux tranchants." Durch eine gesetzliche Neuregelung, die sich der erhöhten Leistungsfähigkeit des Besitzers anschmiegt, wird jeder Gewinn einigermaßen und annähernd gerecht getroffen werden. Andrerseits sind spekulative Gewinne nur dann Einkommen, wenn sie dauernd fließen, also gewerbsmäßig gemacht werden. Dann handelt es sich jedoch um Handelsgewinne. Von andrer Seite werden sie in die „gewinnbringende Beschäftigung" untergebracht (Moll, Entstehung und Ziele der Einkommenbesteuerung [2]).

---

[1]) Vergl. § 7 des Einkommensteuergesetzes: Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkaufe von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens, und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

[2]) Ähnlich und sehr ausführlich darüber: Bredt, der sich in seinem Buche „Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" mit allen diesen Dingen auseinandersetzt.

2. Die Leistungsfähigkeit.

Im Grunde genommen ist der Unterschied zwischen spekulativen und nicht spekulativen Gewinnen belanglos, denn es kann sich bei einer Wertzuwachsbesteuerung, unter die diese doch fallen sollen, eigentlich nur um die Frage der erhöhten Leistungsfähigkeit handeln. Ich schließe mich darin völlig der Ansicht von Dr. Bredt an, auch darin, daß beide Gewinne, spekulative und nicht spekulative, nicht zum Einkommen gehören. Wie soll nun der Wertzuwachs erfaßt werden? Er kann besteuert werden sowohl beim Besitzwechsel als auch dann, wenn ihn der Besitzer genießt, aber sein Grundstück nicht verkauft, d. h. wenn er ihn in Gestalt steigender Erträge bezieht. Die nicht gewerblich gemachten Gewinne aus dem Wertzuwachs, die also nicht zum Einkommen gehören (§ 7 EinkStG.), erhöhen zweifellos die steuerliche Leistungsfähigkeit des Besitzers. Bredt forderte daher für sie eine Besteuerung analog der Einkommensteuer. Sie sollten nicht als Einkommen, sondern wie Einkommen besteuert werden. Es ist klar, daß hierdurch das System der Besteuerung geschlossener werden und eine gerechtere Erfassung der Gewinne gewährleistet werden würde. Unterdessen war der Gedanke vom Reiche etwas anders gelöst worden. So ergibt sich auch nach Bredt der Charakter der Steuer als Personalsteuer. Sie wird subjektiv beim Besitzwechsel oder beim Nutzenbezieher erhoben. Ihr Merkmal ist allein der vom Eigentümer gemachte Gewinn! Dann leuchtet auch ein, daß bei ihr selbstverständlich der Grundsatz der Leistungsfähigkeit in Betracht kommt. Auch die Bodenreformer haben sie als Gewinnsteuer konstruiert, aber dann nicht die volle Konsequenz daraus gezogen und die sozialpolitischen Zwecke hineingebracht, sie haben somit den Anlaß dazu gegeben, eine Steuer zu schaffen, die in der Praxis jene bekannten Härten und Widersprüche gezeigt hat.

3. Die direkte Zuwachssteuer.

Eine weitere Streitfrage ist es, ob die direkte oder indirekte Steuerform zu wählen ist. Man könnte auch beide Steuerarten kombinieren, wie es ja bereits, wenn auch in gröberem Sinne, seinerzeit in Kiautschou geschehen ist. Doch dürfte dies in unseren Verhältnissen technisch sehr verwickelt werden. Die indirekte Wertzuwachssteuer, d. h. die beim Besitzwechsel auferlegte, ist in der Praxis bisher allein üblich gewesen. An ihre Stelle müßte eine einheitliche Wertzuwachssteuer treten, die jeglichen Wertzuwachs erfaßt, einerlei ob er beim Besitzwechsel zutage tritt und in kurzer Zeit erworben wird, oder ob ihn der Besitzer „in natura", d. h. in Gestalt steigender Mieten und Erträge genießt. Also als direkte, periodisch erhobene Steuer. Die Frage ist nur hierbei, ob dadurch nicht der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben würde, ob nicht gerade die Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bliebe. Ich glaube, daß dem nicht so ist. Es könnte dem Eigentümer freigestellt werden, die Steuer

bar zu zahlen oder verzinsbar eintragen zu lassen, beim Verkauf jedoch sofort zu zahlen. Die periodische Besteuerung würde eine gleichmäßigere Gewinnerfassung bewirken, auch hätte sie den Vorteil leichterer Beitreibbarkeit, ferner ließen sich Wertverminderungen besser berücksichtigen und Umgehungen eher verhindern. Doch dürfte aus technischen Gründen die Erhebung nicht in zu kurzen Zeiträumen erfolgen (ähnlich Kumpmann) wegen der schwierigen Verhältnisse der Taxierung. Da eine periodische Zahlung gewisse Härten mit sich bringen könnte, so müßten die Beträge eintragbar sein dürfen. Da die Quoten aber geringe sein sollen und die Gewinne in den seltensten Fällen „Riesengewinne“ sein werden, wären die Bedenken nicht stichhaltig. — Beim Erbanfall könnte sie auch abgelöst werden. Wenn ehedem gefordert worden ist, daß die Allgemeinheit am Gewinne beteiligt werde, so soll hier zwar nicht umgekehrt gerade verlangt werden, daß sie auch den Verlust oder die Wertminderung [1]) ganz oder teilweise trage, aber immerhin ist eine Wertverminderung meist gleichbedeutend mit einer Schwächung der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die eine Anrechnung wohl rechtfertigt und Rücksicht erheischt. Die Verzinsbarkeit ist durchaus nicht etwas Fremdes oder Bedenkliches, findet man sie doch auch, wenngleich in anderem Sinne, bei den Rentengütern. Die Steuer müßte allerdings unter engster Mitwirkung der Kommunen veranlagt und erhoben werden, denn sie allein können die genauen örtlichen Umstände beurteilen. Auf die Verhältnisse des flachen Landes muß besondere Rücksicht genommen werden. Die Agrarverhältnisse bringen es mit sich, daß hier seltener ein Besitzwechsel eintritt, auch steigt der Bodenwert nicht so sprunghaft. Eine Besteuerung auf den ländlichen Bodenwertzuwachs ist m. E. überhaupt zu vermeiden. Man erfaßt ihn ohnehin schon genügend durch die oben genannten Steuerformen. Die Zuwachssteuer eignet sich nur für aufstrebende, in Entwicklung begriffene Ortschaften. Mit Recht sagt daher Fallon S. 394: „L'imposition des plus-values spontanées ne semble acceptable ni pour le sol rural, ni comme impôt d'Etat; elle reste applicable aux centres en voie de rapide développement.“ Dies gilt auch für die direkte Steuerform. Es wird zwar immer wieder geltend gemacht, daß die Taxierung besonders schwierig sei; aber liegen diese Schwierigkeiten nicht auch bei der indirekten Steuerform vor? Sie sind technisch überwindbar, es müßte eben gleichzeitig auf möglichst zuverlässige Taxen hingewirkt werden, was auch für eine Hypothekenreform günstig wäre. Dadurch, daß der Eigentümer durch langen Besitz die Grundrente direkt genießt, ohne besteuert zu werden, wird seine steuerliche Leistungsfähigkeit zweifellos erhöht. Sie zu treffen, ist an sich logisch und gerecht. Allerdings darf es sich, wie bereits gesagt, nur um mäßige Sätze und nicht zu kurze Tax- bezw. Steuerperioden handeln. Da in den Landgemeinden und auf dem flachen Lande ganz besondere, agrarische Verhältnisse vorwalten, könnten sie durch ein umfassendes, einheitliches

[1]) Vergl. V. Fallon, S. 271.

Reichsgesetz nicht gebührend, ohne schädigende Wirkung im einzelnen, reguliert werden. Auch die teilweise hohe Verschuldung mahnt zu besonderer Vorsicht. Die Zuwachssteuer kommt also nur für aufstrebende Gemeinden in Betracht. England hat die Zuwachssteuer, die unter Lloyd Georges Einfluß eingeführt worden ist, nicht auf den ländlichen Grundbesitz ausgedehnt. Das „Interessenprinzip“, das bei der Zuwachssteuer immer wieder herangezogen wird, ist von einer bei der Neuregelung dieser Steuer schwer ins Gewicht fallenden Agrarpolitik abzulehnen. Die besondere Natur dieser ländlichen Grundrente erheischt eben eine besondere Rücksichtnahme auf die bodenständige Bevölkerung und die kleinen Landgemeinden. Für die Agrarverhältnisse liegen doch die Dinge meist wesentlich anders. Der Landmann hängt weit mehr von unberechenbaren Wechselfällen ab, von der Witterung, der Konjunktur, von günstigen Exportverhältnissen, als der städtische Grundeigentümer. Sein Rentenzuwachs steht mehr in Beziehung zu seiner persönlichen Arbeit, ist also im höchsten Maße „verdient“. Rothkegel hat (in Schmollers Jahrbuch, Heft 146) nachgewiesen, daß die Wertsteigerungen dort gerade vorwiegend auf der eignen Tätigkeit beruhen und zum größten Teil im Lande nicht die Erhebungskosten decken würden. Die Grundrententheorie galt ursprünglich nur für den ländlichen Boden; heute ist ihre Wichtigkeit für die Stadtverhältnisse anerkannt und sogar wohl in den Vordergrund getreten. Wenn irgendwie Einseitigkeiten vermieden werden müssen, dann ist es also hier [1]).

Die Vorschläge, die bisher gemacht worden sind, um eine richtige Lösung zu finden, sind teilweise recht interessant. Viel beachtet sind die Vorschläge von Dr. Bredt [2]) und Bürgermeister Weißenborn [3]). Ersterer will sie ausbauen auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit in Analogie zur Einkommensteuer, jener im Anschluß an die Grundsteuer mit Bevorzugung der direkten Zuwachssteuerform. Und zwar geht Bredt davon aus, daß, um das Steuersystem lückenlos aufzubauen, die Einnahmen noch durch Besteuerung getroffen werden müßten, die über das Einkommen hinausgehen. So haben wir die Erbschaftssteuer, die Besteuerung der Lotteriegewinne bekommen, und in dieser Weise müßte sich auch die Wertzuwachsbesteuerung in das System eingliedern, während die Erfassung von Gewinnen aus Wertpapieren vorläufig wegen zu großer Schwierigkeiten technisch noch nicht möglich sei [4]). Die Wertzuwachssteuer nun insbesondere müßte dann

[1]) Vergl. V. Fallon, S. 52 ff.

[2]) Vergl. „Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“, S. 66 ff., S. 180 ff., S. 237.

[3]) Weißenborn, „Die Besteuerung nach dem Wertzuwachs“, S. 76 ff. Auch Fr. J. Neumann („Gemeindesteuerreform in Deutschland“) will die Zuwachssteuer periodisch an die Kommunalgrundsteuer anschließen. — Ad. Weber, „Über Bodenrente usw.“, S. 176: „Will man den unverdienten Wertzuwachs in richtiger und gerechter Weise treffen, so ist dies meines Erachtens weitaus am besten zu ermöglichen mittels einer Erbschaftssteuer.“

[4]) Soweit sich nicht schon die neue „Besitzsteuer“ hier geltend macht.

in niedrigen Sätzen gehalten sein, und zwar im Rahmen eines Sondergesetzes, das als Ergänzung zur Einkommensteuer dient. Hineinzubeziehen sind sämtliche Zuwachsgewinne. Immer aber soll die Leistungsfähigkeit der Maßstab sein, den man den Sätzen zugrunde legt [1]). Dann kann man den Wertzuwachs ohne Rücksicht auf einen Besitzwechsel durch eine periodische, direkte Steuer treffen. Die Ermittlung des Wertzuwachses könnte nach der Ansicht von Dr. Bredt durchgeführt werden, indem man bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer deren Grundlagen benutzt. Dies wäre ein Weg; doch wäre es gar nicht schwer, in den Kommunen und für bestimmte Bezirke (vielleicht unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper) Kommissionen oder Taxämter zu schaffen, die, aus Sachverständigen bestehend, Taxtabellen führen, und so an der Hand der beim Verkauf wirklich erzielten Preise und unter Berücksichtigung der Konjunktur, des Grundstücks- und Baumarkts jene Wertermittelung vornehmen. „Dem Eigentümer müßte es dann freistehen, wie Bredt vorschlägt, die Steuer zu zahlen oder eintragen zu lassen und zu verzinsen. Bei jedem Verkauf wären die Summen natürlich sofort fällig gewesen." Dies wäre in Anbetracht der niedrigen Sätze wohl möglich. Insofern wäre diese Konstruktion schon zu begrüßen, als sie es ermöglicht, Wertverminderungen zu berücksichtigen. Es ist noch gar nicht einmal ausgemacht, ob die Wertsteigerung des Bodens und die Bevölkerungszunahme in diesem Tempo weitergehen wird. Ich glaube annehmen zu müssen, daß das riesige Wachsen der Städte eine vorübergehende, zum mindesten aber eine langwellige, periodische Erscheinung ist, und daß nach mehreren Jahren ein Abflauen eintreten wird, wenn auch nicht gleich ein Stillstand (vergl. „Das Wachsen der Städte, seine künftigen Aussichten" usw. in Heft II, 1913, „Um Grund und Boden"). Dies sollte bei der Beurteilung bodenpolitischer Fragen mitberücksichtigt werden. Die Grundwertverminderungen können mitunter recht erheblich sein. So gibt z. B. eine Feststellung des Steueramtes der Stadt Leipzig an, daß im Bezirk Alt-Leipzig die Wertverminderung im Jahre 1911 allein 5,2 Millionen Mark betrug! [2]).

Was nun Weißenborns Vorschlag betrifft, so will er bekanntlich die Zuwachssteuer im Anschluß an die Grundsteuer ausbauen, und zwar als direkte [3]). Ihm tritt Dr. Zorn im PrVBl. XXX., Nr. 33 entgegen, der ihre rechtliche Zulässigkeit verwirft. Eine direkte Wertzuwachssteuer empfiehlt auch Adickes, jedoch in anderer Begründung. Die Frage, ob sie zunächst für Preußen zulässig ist, beantwortet Weißenborn aus dem KAG. und dem Deklarationsgesetz; er stützt sich hierbei auf die Ansichten von Freund,

[1]) Die Zuwachssteuer ist aber „eine Steuer, bei der es sehr schwer ist, die richtige Nuance einzuhalten." Regierungskommissar Freund, 90. Sitzung des Abgeordnetenhauses, 1914, 9. Juni.

[2]) Vergl. auch: Ad. Weber, „Über Bodenrente usw.", S. 133 ff.

[3]) Vergl. Perin, S. 90 ff.

Biermer, Schütz (vergl. S. 79). Die Wertzuwachssteuer soll in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer nach dem gemeinen Wert erhoben werden. Auch hier sollen die Sätze mäßig sein. In seinem „Entwurf einer Grundsteuerordnung für die Stadtgemeinde X." setzt er auseinander, wie er sich die neue Steuerform denkt. Hervorzuheben sind folgende Paragraphen:

§ 3. Der nach dem gemeinen Wert zu veranlagende Teil der Grundsteuer (Wertsteuer) wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satz von jedem Tausend des gemeinen Werts der einzelnen Grundstücke erhoben. Dieser Satz kann für die unbebauten Grundstücke höher sein als die bebauten ....

§ 4. Der nach dem Wertzuwachs zu veranlagende Teil der Grundsteuer (Wertzuwachssteuer) wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Tarif in Sätzen von jedem Hundert des Wertzuwachses (§ 5) der einzelnen Grundstücke erhoben .....

§ 5. Der Wertzuwachs wird ermittelt, indem von dem Unterschiede zwischen dem gemeinen Wert zur Zeit der Veranlagung und demjenigen Wert, der drei Jahre vorher bei der Veranlagung zur Gemeindegrundsteuer festgestellt worden ist (früherer Wert), die innerhalb dieser drei Jahre entstandenen eigenen Aufwendungen abgezogen werden. Die Steuersätze steigen progressiv an.

Weißenborns Vorschlag berücksichtigt auch eine etwaige eintretende Wertminderung (§ 11) und will dann auf Antrag eine Ermäßigung der Wertzuwachssteuer eintreten lassen. Da er den Wertzuwachs „als eine dem Boden spezifische Art des Ertrages auffaßt, erklärt sich seine Konstruktion [1]). Er warnt eindringend vor den sozialpolitischen Tendenzen und Wirkungen. Er steht mit seiner Auffassung des Wertzuwachses im Gegensatz zu Bredt, der ihn mit Recht als Gewinn des Eigentümers konstruiert. Warum hat man denn z. B. in mehreren Staaten die Wertzuwachsbesteuerung in die Einkommensteuer hineinbezogen? Auch in Sachsen-Weimar werden nach dem Gesetz von 1908 Spekulationsgewinne an Grundstücken durch die Einkommensteuer erfaßt. In Hamburg, Lübeck und Bremen werden Gewinne aus Grundstücksverkäufen und Wertpapieren selbst dann durch die Einkommensteuer getroffen, wenn sie nicht spekulativ gemacht werden. In der Schweiz wird in einigen Kantonen der Wertzuwachs direkt durch die Ein-

[1]) Auch Dr. v. d. Borght hat zu dieser Frage Stellung genommen (Bericht der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Februar 1913, S. 74 ff). Er ist der Ansicht, daß, wenn man den Wertzuwachs überhaupt erfassen will, man ihn entweder im Rahmen der Einkommensteuer durch stärkere Heranziehung der betreffenden Teile des fundierten Einkommens oder im Rahmen der Ergänzungssteuer durch stärkere Zuschläge auf den betreffenden Vermögensteil erfassen müsse, jedoch unter Schonung der Quelle des Erwerbs.

kommensteuer erfaßt. Es liegt in der Natur der Wertzuwachsgewinne, sie in einen Zusammenhang mit der Einkommensteuer zu bringen. Ferner die Progression! Sollte man diese bei der Realsteuer ohne weiteres rechtfertigen können? Nur die Personalsteuer kann progressiv gestaltet sein. Eheberg sagt (Finanzwissenschaft S. 323): „Aus dem Charakter des Wertzuwachses als eines unverdienten ist die Forderung begründet, die Steuer progressiv zu gestalten.“ Eine nähere Begründung gibt er auch nicht. Strutz, [illegible]ion u. a. m. stellen die Zuwachssteuer, wenigstens die alte, als Realsteuer hin.

4. Die Zuwachssteuer als Personalsteuer.

Die neue Zuwachssteuer müßte eine ausgesprochene Personalsteuer werden, die aufgebaut wird auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, das immer mehr zum leitenden Gedanken wird. Nur kann werden Grund und Boden die bewährte tragfähige Steuerquelle bleiben können; denn die Mängel der alten Steuer betrafen ja gerade die „Ungerechtigkeit“ und die „konfiskatorische Natur“ derselben. Nur eine der Leistungsfähigkeit angepaßte Personalsteuer mit niedrigen Sätzen ist haltbar und sozial. Gewisse sozialpolitische Rücksichten kann und muß eine Steuer oft nehmen, aber nicht im ursprünglichen Sinne der Bodenreformer, wo sie zu einer Umwälzung der Wirtschaftsordnung führen würde. Die Forderung der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit muß also obenan stehen, gerade insofern, als es sich — im Sinne des etwaigen Ausbaues der Steuer — bei dem Wertzuwachs weniger um Eigenschaften handelt, die dem Grundstück innewohnen, als um Eigentümergewinne. Das Meiste ist schon im Zusammenhange mit obigen Punkten gesagt, aber der ganze Zuwachssteuergedanke dreht sich, wie nochmals hervorgehoben werden soll, um die Tatsache, daß die Wertzuwachsgewinne Einnahmen darstellen, die über das Einkommen hinausgehen und deshalb eine besondere Leistungsfähigkeit begründen. Die Zuwachssteuer müßte also eine Steuer auf diese Gewinne sein mit mäßigen Sätzen. Da sich gar nicht annähernd feststellen läßt, welcher Teil verdient, d. h. auf eigene Arbeit des Besitzers zurückzuführen ist (vergl. hierzu auch V. Fallon S.364), und die bisher angewandten Freilassungen immer noch nicht alle Härten mildern, so ist eine weitherzige, großzügige Reform nötig. Man wende nicht ein, daß dann die Steuer nicht ergiebig, „ausreichend“, werden würde. Dadurch, daß sie als direkte Form gefordert wird, brächte sie sicher mindestens dieselben Erträge, die man von der alten Steuer erwartete. Sie ist ihrer Natur nach eine Gewinnsteuer, aber dafür waren die bisherigen Sätze zu hoch. Die vorhandenen Zuwachssteuerordnungen von den Kommunen bis zur Reichswertzuwachssteuer „pendeln hilflos hin und her zwischen Äquivalenz- und Opfertheorie“ (Perin: Strutz, S. 101). Im obigen Sinne operiert auch Schanz, der die steuer-

liche Leistungfsähigkeit nach den gesamten Einnahmen bemessen will [1]). Da die Wertzuwachsgewinne zwar in der allgemeinen Natur der Dinge und des Fortschritts begründete Gewinne sind, die der Eigentümer mitbewirkt und bezieht, so muß, da eine Trennung der Bestandteile ein technisch unmögliches Unterfangen [2]) ist, die Besteuerung auch seiner Person angepaßt sein. Auch Dr. Pabst stützt die Steuer mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit; ähnlich Perin, der neben Bredt die Frage nach allen Richtungen hin höchst anschaulich erörtert. Mit der Theorie von Leistung und Gegenleistung ist doch nur in ganz speziellen, seltenen Fällen durchzukommen. In welchem Umfange jemand von dem Staate, den Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen Vorteile gezogen hat oder genießen wird, läßt sich nicht erkennen oder messen. Als allgemeiner Maßstab kann es also nicht gelten. Die Grade des sachlichen und wirtschaftlichen Interesses sind eben sehr fein gegliedert und abgestuft. Die Verschiedenheit der Interessen bedingt deshalb eine aufmerksame Berücksichtigung bei der Verteilung der Belastung. Es soll eben der Gewinn [3]) besteuert werden, die Bereicherung, die der einzelne erfährt. Fuisting meint sogar, daß deshalb bei dieser Steuerart keine Rechtsverkehrssteuer, sondern eine indirekte Vermögenssteuer vorliege! Die kommunale Wertzuwachssteuer aber, die ihr Entstehen nach Inkrafttreten des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes 1906 der Initative der Gemeinden verdankt, hatte als Grundgedanken, daß es sich nicht so sehr um die mühelose Bereicherung einer Person handele, sondern vielmehr um die Wertsteigerung des Grundbesitzes, die aus den öffentlichen Veranstaltungen und der Entwicklung der Gemeinden schlechthin resultiere, daß also die Besteuerung nach den gewährten Vorteilen als Gemeindesteuer gerechtfertigt sei. Das liefe letzten Endes, wenn keine Schranken gezogen werden, auf die Gewinnbeteiligung der Allgemeinheit hinaus und brächte wieder das altdeutsche Ober- und Untereigentum zur Geltung, oder führt mitten in die sozialistische Wirtschaft hinein. Nur der Name ist anders.

Zieht man das Deklarationsgesetz heran, so läßt sich auch hieraus der Grundsatz der Leistungsfähigkeit rechtfertigen; selbst innerhalb der Realsteuern soll sie berücksichtigt werden. —

5. Die Doppelbesteuerung des Wertzuwachses.

Die steuerrechtliche Erörterung der Frage hat aber noch weiter zu gehen. So spielt z. B. die Doppelbesteuerung eine nicht

---

[1]) Perin, S. 92 ff., S. 133: „Durch die Zuwachssteuer lassen sich jene direkten, das Einkommen überschreitenden Einnahmen schon eher erfassen.“

[2]) Vergl. V. Fallon, S. 382.

[3]) Eheberg, S. 321: „Der Einfluß des Staates auf die Steigerung der Grundrente läßt sich schwer im einzelnen bewerten; seine mehr ins Allgemeine gehenden Maßnahmen kommen nicht allein oder nur vorwiegend dem Immobiliarbesitz zugute, sondern in gleichem Maße auch dem Gewerbe und Handel.“

unwichtige Rolle. Sie ist nicht minder wichtig als die, in welche Form die Zuwachssteuer zu kleiden ist. Auch sie ist oben schon teilweise gestreift worden. Der Wertzuwachs wird zunächst betroffen von der Umsatzsteuer. Diese wird vom Reich, vom Staat, vom Kreis und von den Gemeinden erhoben, selbständig neben einander. Allerdings „sollen“ höhere kommunale Umsatzsteuern als von 2 % in Preußen nicht eingeführt werden. Immerhin besteht hier schon eine mehrfache Besteuerung beim Umsatz, die auch den Wertzuwachs angeht. Die volle Umsatzsteuer ist nun aber zu zahlen, ganz gleich, ob das Objekt mit oder ohne Gewinn oder gar mit Verlust verkauft wird. Sie nimmt also auf die Leistungsfähigkeit gar keine Rücksicht. Beim Erwerb in der Subhastation findet zwar ein Umsatz, aber wohl niemals ein Verdienst statt. Die amtliche preußische Statistik zeigt, welche großen Verlustziffern vorkommen! Daneben tritt vielfach die Steuer nach dem gemeinen Wert, deren Berechtigung hier nicht untersucht werden kann. Jedenfalls ist sie unter Umständen eine große Belastung für die Besitzer ertragsloser oder ertragsarmer Grundstücke, sie beeinflußt die Taxen und nimmt schon einen gewissen Teil des Wertzuwachses weg. Auch sie sollte eine sozialpolitische Mission erfüllen.

Als dritte kommt die Einkommensteuer hinzu. Ihr unterliegen die gewerblich und spekulativ gemachten Zuwachsgewinne (§ 7), letztere seit 1906. Es ist zu hoffen, daß diese bald aus dem Einkommensteuergesetz verschwinden. Sie sind kein Einkommen, es sei denn, daß sie gewerbsmäßig gemacht werden. Solche Gewinne aber werden bereits durch die Gewerbesteuer herangezogen.

Das Vermögenszuwachssteuergesetz [1]) erfaßt ebenfalls den Wertzuwachs an Grundstücken, da es, wie der Name sagt, jeden Vermögenszuwachs treffen soll. Der § 17 des Regierungsentwurfs des Besitzsteuergesetzes und der § 28 enthielten Bestimmungen über die Anrechnung einer bereits bezahlten Wertzuwachssteuer von dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs. In der Budgetkommission wurde darum gekämpft (Antrag Schiffer), eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Für die Grundbesitzer ist durch die Besitzsteuer, wie sie amtlich genannt wird, eine neue „Vorausbelastung„ auf den Grundbesitz hinzugekommen. Die Bestandteile des Vermögenszuwachses sind bereits anderweitig steuerlich belastet. (Erbschaften, Schenkungen, Lotterie-, Zuwachssteuer.) — Endlich kommt noch die Ergänzungssteuer in Frage, die ebenfalls den Wertzuwachs in gewissen Grenzen besteuert, soweit es sich um Vermögenszuwachs handelt.

Zuletzt die Wertzuwachsbesteuerung in den bestehenden Formen. Dieses Register zeigt die weitgehende Belastung des Grundbesitzes und

[1]) Der offizielle Grund, weswegen der Reichsanteil der Wertzuwachssteuer aufgehoben wurde, war nach der Erklärung des Vertreters vom Finanzministerium in der Kommission (Drucks. d. Hauses der Abgeordneten, 15. Juli 1914), eine Doppelbesteuerung zu verhüten, die darin lag, daß neben dem neuen Vermögenszuwachssteuergesetz noch eine Zuwachssteuer für Immobilien erhoben wurde.

die mehrfache Nebeneinandererfassung des Wertzuwachses, zugleich aber kennzeichnet es auch die wirtschaftliche Gefahr, die in einer übermäßigen Besitzbesteuerung zutage treten müßte. Die Wertzuwachsbesteuerung darf also nach alledem keinen „konfiskatorischen Charakter“ annehmen, sondern muß als Sondersteuer den örtlichen Verhältnissen angepaßt in niedrigen Sätzen gehalten sein.

6. Reformvorschläge.

Daß bei der Neuregelung der Wertzuwachssteuer und einer späteren Finanzform hierauf besonders acht zu geben sein wird, ist selbstverständlich. Als leitende Gesichtspunkte kommen hierfür in Betracht:

1. Änderung der Steuer nach dem gemeinen Wert in bezug auf ihre Unterlagen (Begriffsbestimmung und Taxwesen; vergl. Dr. O. Arendt, der das öffentliche Taxwesen für notwendig hält, in „Das Neue Deutschland“, Heft 16, 1913) [1]).
2. Herabsetzung und Vereinheitlichung der Umsatzsteuern.
3. Schaffung von Sachverständigenkommissionen unter Heranziehung von Mitgliedern des ländlichen und städtischen Grundbesitzes bei der Schätzung der Bodenwerte, Anhörung von Gutachten derselben bei Auferlegung von Steuern, die den Grund und Boden betreffen.
4. Änderung der Wertzuwachssteuer und Aufbau derselben auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit unter engster Mitwirkung der Kommunen.
5. Regelung des Verhältnisses zwischen Umsatz- und Zuwachssteuer. (Anrechnung oder Aufhebung der Umsatzsteuer.)
6. Anpassung des neuen Wertzuwachssteuergesetzes an die bestehende Vermögenszuwachssteuer.

In dieser Richtung ungefähr könnte sich ganz allgemein eine Reform vollziehen. Es ist nicht angebracht, mit allen möglichen Werturteilen auch ein Urteil über all diese im Zusammenhang stehenden Steuerfragen zu fällen. Die Tatsache einer erhöhten Leistungsfähigkeit aus den Wertzuwachsgewinnen rechtfertigt allein die volkswirtschaftliche und rechtliche Zweckmäßigkeit der Wertzuwachsbesteuerung. Die Zuwachssteuerfrage ist m. E. überhaupt kein Einzelproblem, sondern erfordert eine gleichzeitige Reform des Hypothekenwesens und Änderung der Besitzwechselabgaben überhaupt. Die Berechtigung einer Steuer auf den Zuwachs wird ja von vielen Seiten überhaupt abgelehnt oder doch stark angezweifelt. (R. Witting im „Tag“, Nr. 169, 1913, beim Vermögenszuwachssteuergesetz; Kritik von Dr. v. d. Borght in „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen“, 1913.) Von bedeutsamer Wirkung ist auch der Krieg auf die Zuwachsverhältnisse gewesen. Man

[1]) Desgl. die sehr beachtenswerten Ausführungen von Geh. Staatsrat a. D. Budde „Grundstückswerte und Grundstückstaxen“ in Nr. 2, 1913 „Um Grund und Boden“.

denke nur an die Zerstörung der ostpreußischen Ortschaften und eines Teiles des Elsaß! Manch ein Besitzer ist gänzlich verarmt und der Subhastation ausgesetzt. Ob diese ohne weiteres zulässig ist, ist hier nicht zu entscheiden. Immerhin wird in einem solchen Falle, wo die Umsatz- und sogar die „Wertzuwachssteuer" fällig wird, die Gemeinde auf sie verzichten und die lokale Umsatzsteuer aufgehoben werden müssen. Die Aufhebung der Zuwachssteuer in den direkt vom Krieg betroffenen Ortschaften müßte allerdings in einem besonderen Gesetz ausgesprochen werden. Sinkt die steuerliche Leistungsfähigkeit oder hört sie ganz auf, so müssen naturgemäß auch besondere Berücksichtigungen gelten. Auch n a c h dem Aufbau der zerstörten Städte muß der Rückschlag in Anrechnung gebracht werden unter eingehender Rücksicht auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Gerade d a n n dürfte die Feststellung des Wertzuwachses auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Aber auch in den nicht direkt vom Kriege betroffenen Gegenden sind die Wert- und Zuwachsverhältnisse am Grund und Boden geändert worden. Man denke an die Mietsausfälle und die hypothekarische Belastung, die ihre Spuren aus Anlaß des Krieges noch nach Jahren zeigen werden. Gerechterweise ist auch hier besondere Obacht bei der Lösung des Steuerproblems nötig.

7. Staatsrechtliche Fragen.

Bei der Regelung der Wertzuwachs- und der neuen Besitzsteuer ist von verschiedensten Seiten auf die staatsrechtliche Bedeutung der Frage hingewiesen worden, auf die Frage der Zuständigkeit und des Ineinandergreifens der Besteuerungsgebiete des Reiches und der Einzelstaaten bezw. der Gemeinden. Der Reichsanteil von 50 % der Wertzuwachssteuer vom 14. Februar 1911 wurde durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 für das Reich außer Hebung gesetzt. Die Reichszuwachssteuer bleibt jedoch an sich in Kraft für die Einzelstaaten und Gemeinden. Durch Landesgesetz kann aber entweder das bisherige Landesrecht wieder in Kraft gesetzt oder neues Recht geschaffen werden. Diese Regelung ist staatsrechtlich absonderlich; denn nun würde entgegen der bisherigen Regel Landesrecht Reichsrecht beseitigen können. Darauf muß besonders hingewiesen werden, weil eben der bisher unbestrittene fundamentale Satz „Reichsrecht geht vor Landesrecht" durchbrochen wäre. Von mehreren Seiten ist auf diese bedenkliche Tatsache aufmerksam gemacht worden. Es ist wohl anzunehmen, daß nur die Eile (kurz vor Ende der Session) diese einzig dastehende Regelung bewirkt hat. Die Einzelstaaten, aber auch nur diese, haben nunmehr volle Autonomie, die Steuer gänzlich aufzuheben oder die Materie völlig neu zu regeln. Durch Ortsstatut kann nicht ohne weiteres eine Änderung eintreten (vergl. die Reichstagssitzung vom 27. Juni 1913, in der diese Anschauung vertreten wurde), sondern dies kann erst geschehen gemäß einem Landesgesetz. Die Regierung scheint auf dem Standpunkte zu stehen, daß das Reichsgesetz als Grundlage subsidiär fortbesteht, soweit es nicht durch Staat

oder Kommunen geändert werde; die Gemeinden könnten die Steuer statutarisch anders regeln [1])! Nun ist aber die Fassung des § 1, letzter Absatz, unklar, und so hat man eben Verschiedenes herausgelesen. Die Gemeinden können nicht ohne weiteres ihre alten Steuerordnungen aufleben lassen; vielmehr soll die Landesgesetzgebung die endgültige Entscheidung haben. Die Gemeinden können dann auf Grundlage des Landesrechts weitere Schritte tun. § 72 des Reichsgesetzes ist formell bestehen geblieben, der § 1 Abs. 5 hebt ihn nicht auf. Ebenso sagt auch Dr. v. d. B o r g h t , „Wehrbeitrag und Deckungsgesetz", S. 71: „. . . . wäre der § 72 durch den neuen Absatz 5 tatsächlich außer Kraft gesetzt worden, also das alte Landesrecht wieder von selbst aufgelebt, so hätte es einer solchen Bestimmung garnicht bedurft, da die älteren Steuerordnungen dann ohne weiteres wieder in Kraft getreten wären, weil sie seinerzeit auf Grund des früheren Landesrechts geschaffen sind." Ähnlich äußerte sich auch der Abgeordnete Dr. B l u n k im Reichstage, Bericht der 171. Sitzung; ebenso Dr. L i o n , Heft 2, „Um Grund und Boden", S. 115. Das Reichsrecht besteht also mit den Modifikationen der neuen Bestimmungen fort. Immerhin bleibt die staatsrechtlich bedenkliche Tatsache bestehen, daß in Zukunft das Reichsrecht durch Landesrecht durchlöchert werden könnte und gemäß dem Landesrecht weiter durch die Gemeinden! Wenn nun die Bundesstaaten nicht eine sorgfältige Regelung einführen und die Gemeinden an gewisse Schranken binden, würde eine steuerliche und rechtliche Disharmonie kaum zu vermeiden sein und eine noch verwickeltere Gesetzeshäufung der ganzen Zuwachsbesteuerung die Folge sein. Vor einer Kollision zwischen dem Reichs- und dem Landesrecht kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Es ist dies u. a. auch im Abgeordnetenhaus geschehen (90. Sitzung vom 9. Juni 1914 und 1. Lesung des Entwurfs, Bericht vom 15. Juli 1914). Das kommunale Abgabenwesen gehörte bisher ebenfalls nicht zur Kompetenz des Reichs, und doch hat es hier regelnd eingegriffen. Durch Absatz IV stellt es die Zuwachssteuer ausdrücklich als Kommunalsteuer hin, und Absatz V gewährt den Gemeinden weitere Rechte. Schon 1909/10 hatte der Städtetag darauf hingewiesen, daß die klare Scheidung der Finanzquellen nicht verwirrt werden dürfte. Reich und Staat müssen hier eine möglichst scharfe Grenze ziehen; besonders das erstere müßte bei einer Erweiterung seiner Kompetenz sehr vorsichtig zu Werke gehen, wegen des bundesstaatlichen Charakters des Reiches und andrerseits auch, um nicht die Steuersphären zu stören und so den Ausbau des Systems kompliziert zu machen. Auf diese Gefahr macht auch B r e d t aufmerksam (S. 240, 234). So ist z. B. die Preußische Ergänzungssteuer durch die Vermögenszuwachssteuer in ihrem Ausbau bedroht, und es fragt sich, ob der eine Präzedenzfall nicht noch andere steuerliche Umwälzungen im Gefolge haben wird.

---

[1]) Kommissionsbericht zum Zuwachssteuergesetz vom 15. Juni 1914 im Preußischen Abgeordnetenhaus S. 20 ff.

C. Schlußergebnis.

Wieweit die Wertzuwachssteuer in ihrem weiteren Bau neben der Vermögenszuwachssteuer und wieweit sie insbesondere neben allen den andern steuerlichen Belastungen des Bodens und seines Wertzuwachses berechtigt ist, wird zwar verschieden beurteilt. Eines aber ist so ziemlich gewiß: sie ist als steuerliche Erfassung der erhöhten Leistungsfähigkeit an und für sich berechtigt, durch die neue Vermögenszuwachssteuer aber zum Teil schon vorweg genommen und deshalb nur haltbar, wenn ihre Neuordnung, z. B. in Preußen, stattfindet auf Grundlage des Prinzips der Leistungsfähigkeit mit niedrigen Sätzen. Und dann in der direkten Form mit periodischer Erhebung. Die Frage hat sich eben dahin geklärt, daß derartige Gewinne[1]) zwar versteuert werden müssen, aber im Zusammenhang mit dem ganzen Steuersystem. Über den Wertzuwachs des städtischen und ländlichen Grundbesitzes gibt Steinmann-Bucher („Das reiche Deutschland“, 2. Aufl., 1914) interessante Zahlen und Schätzungen; er veranschlagt ihn mit Helfferich auf mindestens 1½—2 v. H. jährlich. Dies sind immerhin Zahlen, die die Beachtung der Steuertechniker und Steuerpolitiker verdienen. — Der Entwurf zum Preußischen Zuwachssteuergesetz (vergl. Anhang) ist bedeutend verbessert und läßt erkennen, daß man die alten Fehler und Schwächen erkannt hat und diesmal vermeiden will. Bei einer geschickt ausgeführten Vermögenszuwachssteuer oder entsprechender Änderung des KAG. oder der Einkommen- oder Ergänzungssteuern wäre eine besondere Wertzuwachssteuer überhaupt nicht nötig gewesen; sie hätte hineingearbeitet werden können. Da man aber diese Konsequenz nicht gezogen hat und nach dem Falle des Reichsanteils der alten Zuwachssteuer nunmehr eine besondere bundesstaatliche Regelung erfolgt, will man sie den Gemeinden zurückgeben, ohne ihnen volle Autonomie zu gewähren. Nur ist es nicht mehr am Platze, daß dort neue sozialpolitische Experimente vor sich gehen, die ein zweites Kapitel „der unerwünschten Folgen der deutschen Sozialpolitik“ bilden würden. Die Zuwachssteuer gibt auch der lokalen Verwendung noch zahlreiche ungelöste Probleme auf (Fondsbildung).

Es ist zu hoffen, daß das Steuer*recht* mehr als bisher zur Geltung gelangt, darum ist auch hier absichtlich länger darauf eingegangen worden[2]). In dieser Richtung scheint auch die Kommission zur Beratung der Regierungsvorlage gehen zu wollen, da sie auch formell die Materie neu regeln will. Die Umarbeitung der jetzt geltenden Gesetze zu einem einheitlichen Kommunal-Wertzuwachssteuergesetz ist — für Preußen — als wünschenswert erklärt worden. Es ist zu hoffen, daß auch hier eine gute Lösung gefunden wird, einerseits weil die deutsche Zuwachsbesteuerung im Auslande wesentlich vorbildlich gewesen ist, aber andererseits auch aus dem höchst realen

---

[1]) Vergl. V. Fallon, S. 306 ff.
[2]) V. Fallon hebt diese Seite ebenfalls hervor. S. 193, 306.

Grunde, daß nach dem großen Kriege neue ergiebige Einnahmequellen erschlossen werden müssen. Im großen Kranze der neuen nötigen Einnahmen wird eine gerecht und maßvoll gestaltete Zuwachssteuer zwar eine relativ bescheidene Rolle spielen, aber doch zweifellos ernsthaft von den Kommunen in Betracht gezogen werden. Hoffentlich bringt die Zukunft einen neuen großen Aufschwung und somit eine Steigerung des Wertes und des Wohlstandes; dann wird auch das Zuwachssteuerproblem zu seinem Recht kommen und seine Wirkung entfalten.

Anhang.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum § 1 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 mit den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:	Unverändert.
§ 1.	§ 1.
Das Recht zum Erlaß von ortsstatutarischen Vorschriften (Steuerordnungen) gemäß § 1 Abs. 5 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) steht nur den Kreisen, den Stadtgemeinden und denjenigen Landgemeinden zu, welche mehr als 5000 Einwohner haben oder in denen eine Wertzuwachssteuer schon vor dem 1. Januar 1911 in Kraft war. Durch Steuerordnungen können auch die Satzungen abgeändert oder aufgehoben werden, welche auf Grund einer gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 des genannten Reichsgesetzes erlassenen Anordnung Geltung haben. Die Vorschriften der §§ 18 Abs. 2, 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes finden Anwendung.	Das Recht zum Erlaß von ortsstatutarischen Vorschriften (Steuerordnungen) gemäß § 1 Abs. 5 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) steht nur den Kreisen, den Stadtgemeinden und denjenigen Landgemeinden zu, welche mehr als 5000 Einwohner haben oder in denen eine Wertzuwachssteuer schon vor dem 1. Januar 1911 in Kraft war. (Die Gemeinden sind berechtigt, Steuerordnungen über die Zuwachssteuer auch zu erstrecken 1. auf Berechtigungen der im § 2 des Reichszuwachssteuergesetzes bezeichneten Art, soweit diese mit Grundstücken verbunden sind, die in der Gemeinde belegen sind, 2. auf Rechte der im § 3 des Reichszuwachssteuergesetzes bezeichneten Art, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, die in der Gemeinde belegen sind. Dies gilt entsprechend für Steuerordnungen der Kreise.) Durch Steuerordnungen können auch die Satzungen abgeändert oder aufgehoben werden, welche auf Grund einer gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 des genannten Reichsgesetzes erlassenen Anordnung Geltung haben. (Werden ortsstatutarische Vorschriften oder Steuerordnungen erlassen, so haben die §§ 7 bis 22, 25, 28, 46a, 47, 49, 63 des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 [Reichs-Gesetzbl. S. 33] mit den im § 1a bestimmten Änderungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß Erleichterungen zugunsten der Steuerpflichtigen gestattet sind. Unter gleicher Voraussetzung haben bei Aufnahme der Bestimmungen des § 27 Abs. 3 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 in die Steuerordnung auch die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 Aufnahme zu finden.) Die Vorschriften der §§ 18 Abs. 2, 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes finden Anwendung.
Im übrigen behält es bei den Vorschriften der §§ 13 des Kommunalabgabengesetzes und 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes mit folgenden Maßgaben sein Bewenden: 1. Die Erhebung der Zuwachssteuer durch eine kreisangehörige Gemeinde auf Grund einer eignen Steuerordnung schließt für sie die Erhebung der Zuwachssteuer durch den Kreis aus; 2. die Erhebung der Zuwachssteuer durch einen Landkreis auf Grund einer eignen Steuerordnung schließt die Erhebung von Zuwachssteuer auf Grund des Reichszuwachssteuergesetzes durch die kreisangehörigen Gemeinden aus.	Im übrigen behält es bei den Vorschriften der §§ 13 des Kommunalabgabengesetzes und 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes mit folgenden Maßgaben sein Bewenden. 1. Die Erhebung der Zuwachssteuer durch eine kreisangehörige Gemeinde auf Grund einer eignen Steuerordnung schließt für sie die Erhebung der Zuwachssteuer durch den Kreis aus; 2. die Erhebung der Zuwachssteuer durch einen Landkreis auf Grund einer eignen Steuerordnung schließt die Erhebung von Zuwachssteuer auf Grund des Reichszuwachssteuergesetzes durch die kreisangehörigen Gemeinden aus.
	§ 1a.
	Die Bestimmungen des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 finden mit folgenden Änderungen Anwendung: 1. Im § 1 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: Das gleiche gilt bei Veräußerung eines unbebauten Teils eines bebauten Gesamtgrundstücks, auch wenn der Veräußerungspreis des unbebauten Teils mehr als 5000 M., der Wert des Gesamtgrundstücks jedoch nicht mehr als 20000 M. beträgt. 2. Im § 7 Abs. 1 wird hinzugefügt: a) zu Nr. 4: sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern und

Regierungsvorlage.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

der Adoptivkinder von den Adoptiveltern; den Eltern stehen die Stiefeltern gleich;

b) zu Nr. 7: Als Behörde im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Veranlagungsbehörde.

3. Der § 10 wird gestrichen.

4. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Als steuerfreie Gegenstände im Sinne des Abs. 1 gelten auch die vom Veräußerer übernommenen Lasten, Maschinen, auch soweit sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören, und Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.

5. Im § 14

a) wird am Schlusse der Ziffer 2 folgender Satz hinzugefügt:

Dem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger stehen gleich sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie, sowie der Bürge oder der persönliche Schuldner der Forderung, diese mit der Maßgabe, daß die Hinzurechnung auch dann erfolgt, wenn sie die Forderung innerhalb kürzerer Zeit als 6 Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung befriedigt haben und nach den Umständen eine Steuerersparung nicht bezweckt ist.

b) werden folgende Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt:

Aufwendungen der in Ziffer 3 und 4 bezeichneten Art sind auch dann hinzuzurechnen, wenn sie von dem Steuerpflichtigen zwar vor dem Beginne des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitpunkts, aber nach Abschluß des Veräußerungsgeschäftes nachweislich auf seine Rechnung und im eignen Interesse gemacht sind und weder bei der letzten Steuerveranlagung noch bei Bemessung des Erwerbspreises verrechnet worden sind.

Regierungsvorlage.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Die Abs. 1, 2 sind auf Berechtigungen im Sinne des § 2 und auf Rechte im Sinne des § 3 entsprechend anzuwenden.

6. Dem § 16 wird als Abs. 4 hinzugefügt:

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind auf Berechtigungen im Sinne des § 2 und auf Rechte im Sinne des § 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Hinzurechnung 1½ vom Hundert beträgt.

7. Zu § 17 Abs. 5 wird folgender Satz hinzugefügt:

In Fällen, in denen der letzte steuerpflichtige Rechtsvorgang (Abs. 1, 2) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt und auf einem Veräußerungsgeschäft (§ 5) beruht, das mehr als 2 Jahre vor dem Rechtsvorgange abgeschlossen worden ist, beginnt der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum mit dem Abschlusse des Veräußerungsgeschäfts.

8. Im § 22 Nr. 2 soll Satz 2 nachstehende Fassung haben:

Ist statt des Erwerbspreises der Wert zu einer späteren Zeit als der des Erwerbs maßgebend (§ 17 Abs. 3 und 4), so sind die drei vom Hundert von diesem Werte zu berechnen.

9. Im § 27 ist nachstehender Abs. 3 hinzuzufügen:

Soweit nach den Umständen anzunehmen ist, daß bei mehreren aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäften eine Steuerersparnis bezweckt ist, kann das einzelne Rechtsgeschäft als ein selbständiges Rechtsgeschäft behandelt werden.

10. Im § 28 werden in Abs. 1

a) statt der dort angegebenen Steuersätze die halben Sätze eingesetzt;

b) ferner wird als Abs. 2 eingefügt:

Die Gemeinden sind berechtigt, vorstehende Steuersätze bis zum Doppelten zu erhöhen, aber

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
	nicht auf mehr als 15 vom Hundert der Wertsteigerung.
	11. Im § 32 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgende zwei Sätze ersetzt: Soweit sich jedoch aus den Umständen ergibt, daß bei mehreren aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäften keine Steuerersparnis bezweckt ist, haftet der einzelne Veräußerer für die Steuer nur in der Höhe, in der er haften würde, wenn der Übergang nur auf Grund des von ihm geschlossenen Veräußerungsgeschäfts erfolgt wäre. Im Verhältnis der Beteiligten tritt diese Haftung (Satz 2) auch in dem Falle des Satzes 1 ein.
	12. Hinter § 46 wird als § 46a eingefügt: § 46a. Die auf Grund von rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Steuern sind mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
	13. Der § 59 fällt weg.
	14. Dem § 63 werden folgende Sätze hinzugefügt: Ebenso unterbleibt die Besteuerung beim Übergang des Eigentums von Grundstücken, deren Besitz vor dem angegebenen Zeitpunkt bereits übertragen und mindestens ein Jahr lang unbeanstandet ausgeübt worden war. Unter der gleichen Voraussetzung scheiden, wenn der Eigentumsübergang auf mehreren aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäften (§ 27) beruht, für die Veranlagung die Rechtsgeschäfte aus, die vor dem 1. Januar 1911 abgeschlossen worden sind.
§ 2. Die auf Grund einer Steuerordnung (§ 1 Abs. 1) zur Erhebung gelangende Zuwachssteuer wird vom Kreisausschuß oder vom Gemeindevorstand veranlagt, je nachdem die Ordnung vom Kreise oder von der Gemeinde beschlossen worden ist.	§ 2. Unverändert.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Die vom Kreisausschuß veranlagte Zuwachssteuer ist an die Kreiskommunalkasse, die vom Gemeindevorstand veranlagte an die Gemeindekasse unbeschadet der Vorschrift des § 3 zu zahlen.	
§ 3. Erhebt ein Landkreis oder eine Gemeinde eines Landkreises Zuwachssteuer auf Grund einer Steuerordnung (§ 1 Abs. 1), so wird das Steueraufkommen zwischen dem Kreise und der Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet hat, so geteilt, daß letztere, sofern sie nicht mehr als 15000 Einwohner hat, zwei Drittel, sofern sie mehr als 15000 Einwohner hat, drei Viertel erhält. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 95) finden entsprechende Anwendung.	§ 3. Unverändert.
§ 4. Wenn in einer Gemeinde eines Landkreises, in dem Zuwachssteuer auf Grund des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 33) erhoben wird, die Besteuerung des Wertzuwachses beseitigt wird, so hat die Gemeinde die Summe, die im Durchschnitt der drei verflossenen Steuerjahre aus Zuwachssteuerfällen, in der Gemeinde an den Kreis gefallen ist, jährlich an ihn abzuführen. Kreis und Gemeinde können auch anderweite Vereinbarungen treffen. Wenn in einem Landkreis die Besteuerung des Wertzuwachses beseitigt wird, so treten die Vorschriften des § 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichszuwachssteuergesetze sowie die Vorschriften des § 3 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und des vorstehenden Absatzes außer Anwendung, bis der Kreis eine Besteuerung wieder einführt.	§ 4. Unverändert.
§ 5. Die Vorschrift des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichszuwachssteuergesetze findet, auch wenn Zuwachssteuer auf Grund einer Steuerordnung (§ 1 Abs. 1) erhoben wird, mit der Maßgabe Anwendung, daß nach Inkrafttreten der Novelle zum Landesverwaltungsgesetze an die Stelle des Bezirksausschusses die Kammer für Abgabensachen tritt.	§ 5. Unverändert.

Regierungsvorlage.

§ 6.

(Die §§ 38 und 41 des Reichszuwachssteuergesetzes werden außer Kraft gesetzt.)

Der nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichszuwachssteuergesetze dem Staat vorbehaltene Betrag von 5 vom Hundert des Ertrags der Zuwachssteuer tritt dem den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibenden Betrage hinzu.

§ 7.

Die Berechtigung, die nach dem Reichszuwachssteuergesetz fällige Abgabe aus Billigkeitsgründen zu erlassen (§ 66 Abs. 1 des Reichszuwachssteuergesetzes), geht auf die veranlagende Kommunalbehörde über.

§ 8.

Für das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen § 50 Abs. 2 des Reichszuwachssteuergesetzes gilt § 81 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes. Bei Veranlagung der Zuwachssteuer durch den Kreis tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß. Im übrigen gelten für das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichszuwachssteuergesetz die §§ 82 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes beziehungsweise 17 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§ 6.

Der nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichszuwachssteuergesetze dem Staate vorbehaltene Betrag von 5 vom Hundert des Ertrags der Zuwachssteuer tritt dem den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibenden Betrage hinzu.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Tabelle der Zuwachssteuerämter,[1]) die gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 4 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 beschlossen haben, von der Veranlagung und Erhebung der Zuwachssteuer abzusehen, und denen hierzu mit ministerieller Ermächtigung die Genehmigung der Oberbehörde erteilt worden ist.

Nr.	Zuwachssteueramt	Regierungsbezirk	Erlaß vom
1	Rheingaukreis	Wiesbaden	5. 8. 1913
2	Kreis Lübbecke	Minden	13. 8. 1913
3	Stadt Brück	Potsdam	22. 8. 1913
4	Kreis Goslar	Hildesheim	26. 8. 1913
5	" Limburg	Wiesbaden	3. 9. 1913
6	" Mühlhausen	Erfurt	9. 9. 1913
7	Oberwesterwaldkreis	Wiesbaden	13. 9. 1913
8	Kreis Bernkastel	Trier	20. 9. 1913
9	" Bitburg	"	20. 9. 1913
10	" Daun	"	20. 9. 1913
11	" Prüm	"	20. 9. 1913
12	" St. Wendel	"	20. 9. 1913
13	" Wittlich	"	20. 9. 1913
14	Stadt Bitburg	"	20. 9. 1913
15	" Merzig	"	20. 9. 1913
16	" Neuerburg	"	20. 9. 1913
17	" Prüm	"	20. 9. 1913
18	" Saarburg	"	20. 9. 1913
19	Gemeinde Wiebelkirchen	"	20. 9. 1913
20	Unterlahnkreis	Wiesbaden	25. 9. 1913
21	Kreis Höxter	Minden	8. 10. 1913
22	Kreis Kehdingen	Stade	4. 10. 1913
23	" Saarburg	Trier	8. 10. 1913
24	Stadt Hadamar	Wiesbaden	8. 10. 1913
25	Kreis Osterode a. H.	Hildesheim	18. 10. 1913
26	" Stallupönen	Gumbinnen	22. 10. 1913
27	" Gifthorn	Lüneburg	22. 10. 1913
28	Stadt Lügge	Minden	28. 10. 1913
29	" Moringen	Hildesheim	27. 10. 1913
30	" Usingen	Wiesbaden	30. 10. 1913
31	Kreis Nassau	"	31. 10. 1913
32	" Lingen	Osnabrück	4. 11. 1913
33	" Meppen	"	4. 11. 1913
34	" Duderstadt	Hildesheim	5. 11. 1913
35	Landkreis Göttingen	"	5. 11. 1913
36	Kreis Langensalza	Erfurt	5. 11. 1913
37	" Zellerfeld	Hildesheim	8. 11. 1913
38	" Münden	"	10. 11. 1913
39	Stadt Brakel	Minden	31. 10. 1913

[1]) Mittlerweile ist noch in weiteren Bezirken die Zuwachssteuer aufgehoben worden; z. B. Stadt Eisenach, Kaldenkirchen, Kreis Büren, Osterholz u. a. m.

Nr.	Zuwachssteueramt	Regierungsbezirk	Erlaß vom
40	Landkreis Erfurt	Erfurt	14. 11. 1913
41	Kreis Grafschaft Hohenstein	"	17. 11. 1913
42	Stadt Lorch	Wiesbaden	17. 11. 1913
43	Kreis Westerburg	"	24. 11. 1913
44	" Usingen	"	26. 11. 1913
45	" St. Goarshausen	"	8. 12. 1913
46	" Gronau	Hildesheim	26. 11. 1913
47	Stadt Thamsbrück,	Erfurt	19. 12. 1913
48	Landkreis Quedlinburg	Magdeburg	20. 12. 1913
49	Kreis Wolmirstedt	"	30. 12. 1913
50	" Heydekrug	Gumbinnen	31. 12. 1913
51	" Olpe	Arnsberg	31. 12. 1913
52	" Ziegenrück	Erfurt	31. 12. 1913
53	Stadt Langensalza	Erfurt	7. 1. 1914
54	Kreis Rheinbach	Köln	7. 1. 1914
55	" Pr. Stargard	Danzig	7. 1. 1914
56	" Simmern	Koblenz	14. 1. 1914
57	" Worbis	Erfurt	17. 1. 1914
58	" Heiligenstadt	"	20. 1. 1914
59	" Ottweiler	Trier	17. 1. 1914
60	Gemeinde Neunkirchen	"	17. 1. 1914
61	Kreis Suderdithmarschen	Schleswig	23. 1. 1914
62	" Sonderburg	"	23. 1. 1914
63	" Husum	"	23. 1. 1914
64	Stadt Sonderburg	"	23. 1. 1914
65	" Friedrichsstadt	"	23. 1. 1914
66	" Tennstedt	Erfurt	28. 1. 1914
67	" Meppen	Osnabrück	30. 1. 1914
68	" Nastätten	Wiesbaden	3. 2. 1914
69	" Cölleda	Merseburg	31. 1. 1914
70	" Otterndorf	Stade	3. 2. 1914
71	Kreis Malmedy	Aachen	9. 2. 1914
72	Stadt Lübbecke	Minden	10. 2. 1914
73	Kreis Stade	Stade	10. 2. 1914
74	" Dannenberg	Lüneburg	10. 2. 1914
75	" Oschersleben	Magdeburg	13. 2. 1914
76	Stadt Caub	Wiesbaden	20. 2. 1914
77	" Ottweiler	Trier	25. 2. 1914
78	" Dannenberg	Lüneburg	25. 2. 1914
79	" Eldagsen	Hannover	24. 2. 1914
80	" Pattensen	"	24. 2. 1914
81	Gemeinde Illingen	Trier	25. 2. 1914
82	" Merchweiler	"	25. 2. 1914
83	" Schiffweiler	"	25. 2. 1914
84	" Landsweiler	"	25. 2. 1914
85	Kreis Tecklenburg	Münster	27. 2. 1914
86	Amtsverband Sigmaringen	Sigmaringen	27. 2. 1914
87	" Gammertingen	"	27. 2. 1914
88	" Hechingen	"	27. 2. 1914
89	Stadt Höxter	Minden	27. 2. 1914
90	Kreis Nienburg	Hannover	3. 3. 1914
91	" Northeim	Hildesheim	3. 3. 1914
92	Stadt Samotschin	Bromberg	7. 3. 1914
93	" Usch	"	7. 3. 1914

Nr.	Zuwachssteueramt	Regierungsbezirk	Erlaß vom
94	Stadt Labitschin	Bromberg	7. 3. 1914
95	" Kruschwitz	"	7. 3. 1914
96	" Eupen	Aachen	12. 3. 1914
97	" Wollmirstedt	Magdeburg	14. 3. 1914
98	Kreis Eupen	Aachen	12. 3. 1914
99	" Goldberg-Haynau	Liegnitz	18. 3. 1914
100	" Brilon	Arnsberg	28. 3. 1914
101	Stadt Steinheim	Minden	28. 3. 1914
102	" Bad Sachsa	Erfurt	31. 3. 1914
103	" Ranis	"	31. 3. 1914
104	" Wegeleben	Magdeburg	31. 3. 1914
105	Kreis Weißensee	Erfurt	31. 3. 1914
106	" Heinsberg	Aachen	3. 4. 1914
107	Stadt Oberlahnstein	Wiesbaden	4. 4. 1914
108	Kreis St. Goar	Koblenz	3. 4. 1914
109	Stadt St. Goar	"	3. 4. 1914
110	" Sinzig	"	3. 4. 1914
111	" Remagen	"	3. 4. 1914
112	" Ellrich	Erfurt	11. 4. 1914
113	" Croppenstedt	Magdeburg	11. 4. 1914
114	" Bacharach	Koblenz	15. 4. 1914
115	" Oberwesel	"	11. 4. 1914
116	" Treffurt	Erfurt	11. 4. 1914
117	Kreis Meseritz	Posen	11. 4. 1914
118	" Hümmling	Osnabrück	8. 4. 1914
119	" Wittlage	"	8. 4. 1914
120	Amtsverband Haigenloch	Sigmaringen	21. 4. 1914
121	Kreis Schleusingen	Erfurt	11. 4. 1914
122	" Schweinitz	Merseburg	22. 4. 1914
123	" Cochem	Koblenz	22. 4. 1914
124	Stadt Marne	Schleswig	26. 4. 1914
125	Kreis Neuhaus	Stade	29. 4. 1914
126	" Maisenheim	Koblenz	29. 4. 1914
127	Stadt Mühlhausen	Erfurt	29. 4. 1914
128	Kreis Salzwedel	Magdeburg	30. 4. 1914
129	Stadt Niederlahnstein	Wiesbaden	4. 5. 1914
130	" Gefell	Erfurt	6. 5. 1914
131	" Heinsberg	Aachen	9. 5. 1914
132	" Benneckenstein	Erfurt	9. 5. 1914
133	Gebirgskreis Mansfeld	Merseburg	9. 5. 1914
134	Stadt Herzberg	"	9. 5. 1914
135	Kreis Wanzleben	Magdeburg	15. 5. 1914
136	" Halberstadt	"	15. 5. 1914
137	Stadt Sömmerda	Erfurt	15. 5. 1914
138	" Ahrweiler	Koblenz	15. 5. 1914
139	Kreis Ahrweiler	"	15. 5. 1914
140	Stadt Stallupönen	Gumbinnen	23. 5. 1914
141	" Unna	Arnsberg	26. 5. 1914
142	Kreis Biedenkopf	Wiesbaden	26. 5. 1914
143	" Merseburg	Merseburg	26. 5. 1914
144	Landkreis Koblenz	Koblenz	30. 5. 1914
145	Stadt Brilon	Arnsberg	6. 6. 1914
146	" Salzwedel	Magdeburg	8. 6. 1914
147	" Eltville	Wiesbaden	6. 6. 1914

Nr.	Zuwachssteueramt	Regierungsbezirk	Erlaß vom
148	Kreis Konitz	Marienwerder	3. 6. 1914
149	„ Waldbröl	Köln	27. 6. 1914
150	Stadt Westerburg	Wiesbaden	27. 6. 1914
151	Flecken Augustenburg	Schleswig	27. 6. 1914
152	Stadt Egeln	Magdeburg	30. 6. 1914
153	Kreis Wittgenstein	Arnsberg	30. 6. 1914
154	Stadt Worbis	Erfurt	30. 6. 1914
155	„ Schkeuditz	Merseburg	30. 6. 1914
156	„ Cammin	Stettin	2. 7. 1914
157	Kreis Delitzsch	Merseburg	4. 7. 1914
158	Stadt Stromberg	Koblenz	14. 7. 1914
159	Landkreis Wiesbaden[1])	Wiesbaden	14. 7. 1914
160	„ Zell	Koblenz	29. 7. 1914
161	Stadt Vallendar	„	30. 7. 1914
162	Kreis Bremervörde	Stade	4. 8. 1914
163	Stadt Heiligenstadt	Erfurt	6. 8. 1914
164	Landkreis Greifswald	Stralsund	10. 8. 1914
165	Stadt Weißensee	Erfurt	10. 8. 1914
166	„ Kindelbrück	„	10. 8. 1914
167	„ Gebesee	„	10. 8. 1914
168	„ Osterwieck	Magdeburg	14. 8. 1914
169	Kreis Aschendorf	Osnabrück	14. 8. 1914
170	„ Schleiden	Aachen	19. 8. 1914
171	Stadt St. Vith	„	21. 8. 1914
172	„ Bleicherode	Erfurt	24. 8. 1914
173	„ Seyda	Merseburg	26. 8. 1914
174	Kreis Montjoie	Aachen	28. 8. 1914
175	Stadt Schönewalde	Merseburg	2. 9. 1914
176	„ Burgsteinfurt	Münster	2. 9. 1914
177	„ Schleusingen	Erfurt	14. 9. 1914
178	Kreis Frankenberg	Kassel	14. 9. 1914
179	„ Westhavelland	Potsdam	10. 10. 1914
180	Stadt Stößen	Merseburg	15. 10. 1914
181	„ Greiffenberg	Liegnitz	14. 10. 1914
182	„ Querfurt	Merseburg	19. 10. 1914
183	„ Heringen	„	6. 11. 1914
184	„ Landberg	„	31. 10. 1914
185	Landkreis Weißenfels	„	31. 10. 1914
186	„ Herrschaft Schmalkalden	Kassel	31. 10. 1914
187	Stadt Pretsch	Merseburg	30. 10. 1914
188	„ Hornburg	Magdeburg	10. 11. 1914
189	„ Könnern	Merseburg	10. 11. 1914
190	Kreis Karthaus	Danzig	10. 11. 1914
191	Stadt Übigau	Merseburg	13. 11. 1914
192	„ Tribsees	Stralsund	13. 11. 1914
193	„ Derenburg	Magdeburg	16. 11. 1914
194	„ Beverungen	Minden	16. 11. 1914
195	„ Teuchern	Merseburg	20. 11. 1914
196	„ Osterfeld	„	20. 11. 1914
197	„ Jessen	„	20. 11. 1914
198	„ Kemberg	„	20. 11. 1914

[1]) Ausgenommen die Gemeinden Binstadt, Erbenheim, Flörsheim und Schinstein, für die weiter veranlagt wird.

Nr.	Zuwachssteueramt	Regierungsbezirk	Erlaß vom
199	Kreis Prenzlau	Potsdam	27. 11. 1914
200	„ Melle	Osnabrück	17. 11. 1914
201	Stadt Wriezen	Potsdam	30. 12. 1914
202	„ Wolgast	Stralsund	27. 11. 1914
203	„ Bredstadt	Schleswig	27. 11. 1914
204	„ Leimbach	Merseburg	3. 12. 1914
205	„ Rüthen	Arnsberg	3. 12. 1914
206	„ Brüssow	Potsdam	5. 12. 1914
207	„ Allendorf	Kassel	5. 12. 1914
208	Kreis Wipperfürth	Köln	7. 12. 1914
209	Stadt „	„	8. 12. 1914
210	„ Laucha	Merseburg	11. 12. 1914
211	„ Wettin	„	15. 12. 1914
212	„ Strasburg (U.-M.)	Potsdam	15. 12. 1914
213	„ Arendsee	Magdeburg	18. 12. 1914
214	„ Hahnenburg	Wiesbaden	18. 12. 1914
215	„ Schkölen	Merseburg	19. 12. 1914
216	Gemeinde Steinbach-Hallenberg	Kassel	22. 12. 1914
217	Stadt Dingelstädt	Erfurt	28. 12. 1914
218	„ Brätz	Posen	29. 12. 1914
219	„ Vreden	Münster	4. 1. 1915
220	„ Sachsenhagen	Kassel	4. 1. 1915
221	„ Gudensberg	„	5. 1. 1915
222	„ Ermsleben	Merseburg	8. 1. 1915
223	„ Mühlberg	„	8. 1. 1915
224	„ Nebra	„	15. 1. 1915
225	„ Kelbra	„	15. 1. 1915
226	„ Sigmaringen	Sigmaringen	15. 1. 1915
227	„ Hechingen	„	15. 1. 1915
228	Kreis Schivelbein	Köslin	26. 1. 1915
229	Stadt Montabaur	Wiesbaden	2. 2. 1915
230	Kreis Springen	Hannover	6. 2. 1915
231	„ Pyritz	Stettin	6. 2. 1915
232	„ Herford	Minden	5. 1. 1915
233	Stadt Rothenburg a. O.	Posen	13. 2. 1915
234	„ Bibra	Merseburg	13. 2. 1915
235	„ Kopnitz	Posen	13. 2. 1915
236	„ Gerbstedt	Merseburg	18. 2. 1915
237	„ Geisenheim	Wiesbaden	18. 2. 1915
238	„ Belgern	Merseburg	22. 2. 1915
239	„ Beuthen a. O.	Liegnitz	25. 2. 1915

Lebenslauf.

Ferdinand Haerecke wurde geboren am 23. Mai 1889 zu Berlin. Er besuchte die Hohenzollernoberrealschule in Schöneberg, die er Ostern 1911 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dann studierte er in Berlin Jura und Nationalökonomie und hörte am Orientalischen Seminar neuere Sprachen. Er verließ die Berliner Universität nach beendetem Studium Ostern 1915, um auf Grund seiner Dissertation „Die Entwicklung des Wertzuwachssteuergedankens in Deutschland" in den Staatswissenschaften zu promovieren. Das Doktorexamen bestand er am 24. Juli 1915 vor der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

END OF
TITLE